

Amtsblatt

kosten-
los!



der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach
mit den Gemeinden KLEINHEUBACH - LAUDENBACH - RÜDENAU
Beilage: Mitteilungsblatt und Vereinsnachrichten der VG

Jahrgang 44

KW 06/07

10. Februar 2021



*Fürchte dich nicht vor Veränderung,
eher vor dem Stillstand.*

Laotse

Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach

Liebe Bürger*innen,

Lockdown

Die Inzidenzzahl in Deutschland und Bayern sinkt. Im Landkreis Miltenberg sinkt sie nicht so schnell und hat Stand heute (03.02.2021) immer noch einen Wert jenseits der 150. Woran das liegt ist diffus und es gibt nicht den einen Grund. Wir alle müssen weiterhin Einschränkungen einhalten und müssen uns und andere durch umsichtiges Verhalten schützen.

Wir brauchen dringend die Entspannung der Situation, damit die derzeit geschlossenen Betriebe und die Gastronomie wieder eine Öffnungsperspektive bekommen. Nicht nur meine stetig wachsenden Haare sind ein Hinweis darauf, dass die Schließung schon sehr lange ist. Besonders für die von der Schließung betroffenen Betriebe bedeutet es durchhalten. Wo es geht, bitte ich hier auch um Ihre Unterstützung und Solidarität mit den lokalen Geschäften und der lokalen Gastronomie. Nutzen Sie die Angebote zum Bestellen und Abholen von Waren sowie von Speisen. Auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft gibt es schon lange alle Speisekarten der Gastronomie, die Essen to go anbietet; vorbeischaun lohnt sich.

Auch die Kinder und Jugendlichen der Kindertagesstätten und der Schule mit all ihren Einrichtungen würden gerne wieder mit ihren Freunden zusammen sein. Die Direktorin unserer Schule Angelika Hirsch, Tanja Trunk, die Leiterin des Bereiches der Ganztagsklassen und ich haben ein kleines Video für unsere Schüler angefertigt, um Ihnen zu sagen wie sehr wir sie alle vermissen.

In diesem Amtsblatt finden Sie auch wieder einen Impfaufruf und die Antwort auf die wichtigsten Fragen dazu.

Die Impfung ist ein Baustein und kann dafür sorgen, dass wir wieder ein Leben mit mehr Kontaktmöglichkeiten bekommen.

Senioren, die bei der Anmeldung zum Impftermin Schwierigkeiten haben, können sich im Bürgerbüro melden und wir werden sie unterstützen. Bitte beachten sie, dass wir keine anderen Zugriffsmöglichkeiten haben, sondern auf die gleichen Telefonnummern angewiesen sind, die auch in diesem Amtsblatt veröffentlicht werden. Die telefonische Registrierung ist mittlerweile möglich, am Anfang hatte dies leider nicht funktioniert.

Schulverband Schulhaus

Im letzten Jahr haben wir beschlossen, dass ein Teil der Fassade saniert werden soll. Fenster funktionieren nicht mehr und entsprechen nicht dem energetischen Standard. Leider muss ich hier lernen, wie viel Zeit manche Anfragen in Anspruch nehmen. Um für diese Maßnahme Fördergelder zu erhalten sind Angaben notwendig, die uns ausschließlich die Regierung von Unterfranken liefern kann. Wir haben hierzu unsere Hausaufgaben gemacht, die angeforderten Unterlagen an die Regierung versandt und warten seit Herbst letzten Jahres auf eine Antwort. Hartnäckiges Hinterhertelefonieren bringt bisher leider auch keine zeitliche Beschleunigung. Dafür ist es sicher, dass die in diesem Jahr geplante EDV Vernetzung stattfinden kann und in den Sommerferien abgeschlossen wird.

Standesamt / Bürgerbüro

Wie bereits im letzten Amtsblatt angekündigt, wird die Software unseres Bürgerbüros umgestellt. Aus diesem Grund sind das Bürgerbüro und Standesamt vom 15.02. bis 18.02. nicht geöffnet, da die Mitarbeiterinnen eine mehrtägige Schulung im Rathaus erhalten. Bitte planen Sie Ihre notwendigen Besuche entsprechend. Für Notfälle steht eine Mitarbeiterin nach Anmeldung zur Verfügung.

Fasching

Fasching findet in diesem Jahr auch anders statt. Der CCK hat hierzu etwas für Sie vorbereitet und ich möchte Sie herzlich dazu einladen teilzunehmen. Mehr dazu finden Sie im Bereich des Mitteilungsblattes. Herzlichen Dank schon jetzt an die Akteure, die uns wieder zeigen, wie auf die veränderten Rahmenbedingungen reagiert werden kann. Das Rathaus ist am Rosenmontag und Faschingsdienstag traditionell geschlossen, das wird auch in diesem Jahr so sein.

Ich wünsche Ihnen ein paar unbeschwerte Stunden beim Fasching feiern. Ich bin schon gespannt, wie das bei mir zu Hause wird. In den letzten Wochen höre ich immer wieder den Satz „das schreib ich mir auf für unsere interne Faschingsitzung“.

Ihr,
Thomas Münig

Markt Kleinheubach

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung der Neuaufstellung des Bebauungs- planes „Generationenwohnen am Rüdener Bach“

Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
Vorinformation der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß
§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Kleinheubach hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 für die Verwirklichung der zukünftigen Bebauung des ehemaligen Josera Firmengeländes die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der gesamte Geltungsbereich wird als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Generationenwohnen am Rüdener Bach“ festgesetzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.



Die Aufstellung beinhaltet im Wesentlichen die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur zukünftigen Bebauung und Nutzung des ehemaligen Josera-Firmengeländes zum Generationen Wohnen am Rüdener Bach.

Ziel der Planung ist ein Sondergebiet, mit einer Wohnanlage des Betreuten Wohnens, einer Tagespflege mit Sozialstation, ein Gebäude mit Nutzungen, die dem Charakter und Versorgung des Sondergebietes entsprechen bzw. dienen, wie Ärzte, „Tante-Emma“-Laden etc. und einer Wohnanlage außerhalb des Betreuten Wohnens sowie Stellplätze für das komplette Sondergebiet inkl. Zufahrten .

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zur Planung im Vorfeld äußern. Dazu liegen die vorläufigen Planunterlagen in der Zeit vom 11.02.2021 bis 26.02.2021

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach, Sitzungssaal (EG), Friedensstraße 2, 63924 Kleinheubach, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. **Es wird um Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 09371/9716-28).**

Die förmliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Kleinheubach, 10.02.2021

Markt Kleinheubach

Thomas Münig

Erster Bürgermeister

Alexandra Frank ist neue Marktgemeinderätin

In der Sitzung am Dienstag, 19.01.2021 vereidigte Bürgermeister Thomas Münig Frau Alexandra Frank als Nachfolgerin von Gemeinderätin Stephanie Endres zur neuen Marktgemeinderätin. Dieser Wechsel erfolgte aufgrund eines Wohnortwechsels von Frau Endres.



Das Foto zeigt Bürgermeister Thomas Münig und die neu vereidigte Marktgemeinderätin Alexandra Frank

Durch Abnahme des Eides wurde Frau Alexandra Frank zur gewissenhaften Tätigkeit und Wahrnehmung der Rechte der Selbstverwaltung verpflichtet.

Bürgermeister Münig hieß Frau Frank herzlich willkommen und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Text und Foto: VG Kleinheubach

Neues Feuerwehrfahrzeug „TLF 4000“ verstärkt die Sicherheit der Marktgemeinde Kleinheubach

Der Feuerwehr Kleinheubach steht ab sofort ein neues Feuerwehrfahrzeug mit modernster Ausstattung bereit.



Das Foto zeigt Vikarin Stephanie Mainka (links) und Dekan Michael Prokschi (2. v.links) zusammen mit dem 1. Kommandanten Jörg Lörcher (2. v. rechts) und Bürgermeister Thomas Münig (rechts) bei der Segnung des Feuerwehrfahrzeuges.

Mit der Beschaffung des neuen TLF 4000 für rund 485.000 € ist die Sicherheit der Marktgemeinde Kleinheubach und ihrer Bürger erhöht. Das außer Betrieb gegangene Fahrzeug TLF 16/25 war stolze 38 Jahre im Einsatz.

Aktivität und Einsatzbereitschaft sind das Markenzeichen der Freiwilligen Feuerwehr Kleinheubach. Für die Kameraden ist dies eine Selbstverständlichkeit. Das beweisen sie immer wieder.

Leisten können sie dies jedoch nur, wenn die Rahmenbedingungen dafür stimmen. Für den personellen Einsatz stehen die Kameraden gerade. Für die Ausrüstung ist der Markt Kleinheubach verantwortlich.

Gerne kam der Markt Kleinheubach der Verantwortung nach, zur Sicherheit der Bürger beizutragen. Über dieses Fahrzeug hinaus ist dem Markt Kleinheubach die

Ausrüstung der Feuerwehr immer wichtig, da sie insbesondere die Feuerwehrkame-
raden, im Einsatz für den nächsten, schützen soll.

Bürgermeister Münig war es ein Anliegen, dass dieses Fahrzeug vor dem ersten Ein-
satz die Segnung erhält.

Am Samstag, 23.01.2021 nahmen Vikarin Stephanie Mainka und Dekan Michael Prokschi
gemeinsam die Segnung vor. Corona-bedingt war dies nur in kleinstem Rahmen möglich.

Verbunden mit dem Wunsch einer allzeit gesunden Wiederkehr von den Einsät-
zen, durfte Bürgermeister Thomas Münig das Fahrzeug an den 1. Kommandanten
Jörg Lörcher, stellvertretend für die Feuerwehr Kleinheubach übergeben.

Foto: Ute Schnellbach
Text: VG Kleinheubach

Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach Rathaus geschlossen

Das Rathaus der VG Kleinheubach sowie die Rathäuser in Laudenbach und Rüdenu
sind am Rosenmontag, **15.02.** und Faschingsdienstag, **16.02.2021** geschlossen.

Das Bürgerbüro und Standesamt sind zusätzlich am **17.02.** und **18.02.2021** wegen
einer EDV-Umstellung inkl. Schulung der Mitarbeiter geschlossen.

Für Notfälle kann eine telefonische Terminvereinbarung erfolgen.

VG Kleinheubach

Thomas Münig

Gemeinschaftsvorsitzender

Staatsstraße 2310; Baumfällungen zwischen Kleinheubach und Miltenberg

**Im Februar 2021 werden entlang des Radweges südlich der St 2310 zwischen
Kleinheubach und Miltenberg sechs Bäume gefällt und die dort vorhandene He-
cke bodennah zurückgeschnitten. Die Bäume und die Hecke werden im Herbst
2021 entlang des Radweges nachgepflanzt.**

Die Fällung erfolgt entlang des Radweges zwischen Kleinheubach und Miltenberg,
in der Nähe des neuen Kreisverkehrs, um zu ertüchtigen und auf 3 m zu verbreitern.
Die Ertüchtigung des Radweges geht auf das Radverkehrskonzept des Landkreis
Miltenberg zurück.

Im Zuge der Fällarbeiten kann es auf der Staatsstraße kurzfristig zu Verkehrsbehin-
derungen kommen. Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer um Ihr Verständnis für diese
Maßnahme.

Ansprechpartner: Herr Zinke

Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Telefon: +49 (6021) 393-1,

Telefax: +49 (6021) 393-283, Hausanschrift: Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg,

E-Mail: poststelle@stbaab.bayern.de

Text: Staatliches Bauamt Aschaffenburg

Markt

Kleinheubach

Verwaltungsgemeinschaft

Kleinheubach

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

im Zusammenhang mit den **Bundestagswahlen** am Sonntag, **26. September 2021** wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BMeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BMeldeG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Art. 50 Abs. 5 Satz 1 BMeldeG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Anschrift, Zimmernummer, Öffnungszeiten, ggf. Telefax, ggf. E-Mail

Rathaus Kleinheubach

Bürgerbüro

Friedenstraße 2

63924 Kleinheubach

Montag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

09371 / 9716 - 0

ewo@kleinheubach.de

Ort, Datum

Kleinheubach, 25.01.2021


Rößler Wahlamt

Gemeinde

Laudenbach

Verwaltungsgemeinschaft

Kleinheubach

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

im Zusammenhang mit den **Bundestagswahlen** am Sonntag, **26. September 2021** wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BMeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BMeldeG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Art. 50 Abs. 5 Satz 1 BMeldeG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Anschrift, Zimmernummer, Öffnungszeiten, ggf. Telefax, ggf. E-Mail

Rathaus Kleinheubach
Bürgerbüro
Friedenstraße 2
63924 Kleinheubach

Montag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

09371 / 9716 - 0
ewo@kleinheubach.de

Ort, Datum

Kleinheubach, 25.01.2021


Rößler, Wahlamt

Gemeinde Rüdenau
Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

im Zusammenhang mit den **Bundestagswahlen** am Sonntag, **26. September 2021** wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BMeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BMeldeG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Art. 50 Abs. 5 Satz 1 BMeldeG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

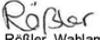
Anschrift, Zimmernummer, Öffnungszeiten, ggf. Telefax, ggf. E-Mail

Rathaus Kleinheubach
Bürgerbüro
Friedenstraße 2
63924 Kleinheubach

Montag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

09371 / 9716 - 0
ewo@kleinheubach.de

Ort, Datum
Kleinheubach, 25.01.2021


Rößler, Wahlamt

Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ für Amtsvorgänger

Den langjährigen Bürgermeistern Bernd Klein und Udo Käsmann wurde aufgrund ihrer kommunalpolitischen Verdienste während ihrer Amtszeit die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ verliehen.

Bereits im Mai 2020 entschieden dies die Gemeinderäte in ihren Sitzungen. Corona-bedingt erfolgte die Verleihung der Urkunden zum Jahreswechsel in kleinem Rahmen während der Gemeinderatssitzungen.

Gemeinde Laudenbach

In seiner Funktion als Gemeinderat, als 2. Bürgermeister und als 1. Bürgermeister hat Bernd Klein die Kommunalpolitik in Laudenbach nicht nur mitgestaltet, sondern nachhaltig geprägt. In fast drei Jahrzehnten seiner Tätigkeit hat er eine Vielzahl wichtige kommunale Projekte angestoßen, begleitet und abgeschlossen.

Seine 12-jährige Amtszeit als 1. Bürgermeister hat er mit Herzblut, viel Engagement und Erfolg ausgeführt. Mit Tatkraft hat er die Gemeinde Laudenbach vorangebracht und sich immer zum Wohle der Kommune, insbesondere bei folgenden Projekten eingesetzt:

- + Sanierung/Erweiterung Feuerwehrhaus
- + Errichtung Aussegnungshalle
- + Sanierung Friedhof
- + Aufstellung Bebauungsplan für das Baugebiet Bocksberg Mitte
- + Klangerlebnis Steinbruch
- + Straßensanierungen

In der Sitzung des Gemeinderates Laudenbach verließ Bürgermeister Distler die Ehrenurkunde an Bernd Klein. Er hoffe, der Altbürgermeister werde sich weiterhin am Vereinsleben in der Gemeinde beteiligen und auch gemeindliche Veranstaltungen besuchen.



Altbürgermeister Bernd Klein (links) erhält die Altbürgermeisterurkunde von Bürgermeister Stefan Distler (rechts).

Gemeinde Rüdenau

In 18 Jahren Amtszeit hat Udo Käsmann allen Bürgern mit Rat und Tat zur Seite gestanden.

Mit seinem sehr großen Engagement hat er sich beispielhaft für die Gemeinde eingesetzt. Seinem Wahlspruch „ein Bürgermeister für alle“ blieb er immer treu. Sein Einsatz und Engagement in der Gemeinde gingen weit über das übliche Maß hinaus.

Neben seinem unermüdlichen Einsatz waren die ureigensten Aufgaben des Bürgermeisters, zusammen mit dem Gemeinderat zu erledigen.

Zu diesen zählten:

- + Baumaßnahmen im Wasser und Abwasserbereich,
- + Wasserhochbehälter und Sanierung der Kanäle durch Inlinerverfahren,
- + Grundstücksverhandlungen und Erschließung von zwei Baugebieten
- + Errichtung eines Bauhofes mit PV Anlage,
- + Friedhofserweiterung mit Umgestaltung auf Urnengräber und Sanierung der Aussegnungshalle
- + Schulhausumbau in ein Dorfgemeinschaftshaus
- + Kindergartensanierung, sowie Umgestaltung der Außenanlagen,
- + Gestaltung und Sanierung der Ortsbrunnen
und vieles mehr.

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann bedankte sich bei Udo Käsmann für seine 18jährige Tätigkeit als ehrenamtlicher Erster Bürgermeister, die er mit Herzblut und außergewöhnlichem Einsatz neben seiner Berufstätigkeit bewältigt hat.



Bürgermeisterin Monika Wolf-Pleißmann überreicht die Altbürgermeisterurkunde an Altbürgermeister Udo Käsmann.

Gemeinde Laudenbach

Hochwassergefahr am Main

Liebe Eigentümer/Nutzer des Gartengeländes am Main,

die Gemeinde Laudenbach macht darauf aufmerksam, dass in diesem Jahr, wie wir gerade erleben müssen, verstärkt Hochwassergefahr besteht. Auf dem hochwassergefährdeten Gartengelände vom ehemaligen Campingplatz mainabwärts Richtung Trennfurt befindliche Gegenstände, Zäune, Anhänger und dergleichen bitten wir über den Winter, bis die Gartensaison wieder losgeht, zu entfernen. Dies ist notwendig, um Schäden von Ihrem Eigentum durch das Hochwasser abzuwenden, aber auch, um den ungestörten Hochwasserabfluss des Mains zu gewährleisten und Umweltschäden zu verhindern.

Gemeinde Laudenbach

Stefan Distler

Erster Bürgermeister

Gemeinde Rüdenu

Rüdenaus Straßen sind eng...

Immer mal wieder rufen besorgte Bürgerinnen oder Bürger bei mir im Rathaus an, wenn Autos in engen Straßen geparkt sind. Auch wenn in den betreffenden Straßen wie z.B. der Flörstraße oder der Schulstraße (noch) keine Halteverbotsschilder stehen, muss die Durchfahrt für Feuerwehr, Rettungswagen, Müllfahrzeug oder Schneeschieber gewährleistet sein!

Grundsätzlich ist das Parken in engen Straßen verboten, es müssen jedoch auf alle Fälle 3 m zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand freigehalten werden. Auch auf Gehwegen ist das Parken allgemein nicht erlaubt.

Nehmen Sie bitte Rücksicht aufeinander und halten diese Verkehrsvorschriften ein. Auch zu Ihrer eigenen und zur Sicherheit Ihrer Mitbürger*innen, insbesondere im Bereich des Kindergartens. Und eine weitere Bitte: Passen Sie Ihre Geschwindigkeit an. Kinder sind spontan und das ist gut so. Gleichzeitig flitzen sie in ihrer Spontanität auch mal unvermittelt über die Straße. Fahren Sie im Kindergartenbereich bitte Schrittgeschwindigkeit. Sie wissen doch:

Kinder haben keine Bremse!

Herzliche Grüße

Ihre

Monika Wolf-Pleißmann

Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Rüdenu

Mikrozensus 2021 im Januar gestartet

Interviewerinnen und Interviewer des Landesamts für Statistik in Fürth bitten um Auskunft

Der Mikrozensus ist die größte amtliche Haushaltsbefragung in Deutschland.

Seit mehr als 60 Jahren wird in Bayern und im gesamten Bundesgebiet jährlich etwa ein Prozent der Bevölkerung befragt. Nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Statistik in Fürth betrifft dies in Bayern rund 60 000 Haushalte. Sie werden im Verlauf des Jahres von speziell für diese Erhebung geschulten Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2021 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus statt. Dabei handelt es sich um eine gesetzlich angeordnete Haushaltsbefragung, für die seit 1957 jährlich ein Prozent der Bevölkerung zu Themen wie Familie, Lebenspartnerschaft, Lebenssituation, Beruf und Ausbildung befragt wird. Für einen Teil der auskunftspflichtigen Haushalte kommt ein jährlich wechselnder Themenbereich hinzu, der in diesem Jahr Fragen zur Gesundheit beinhaltet.

Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes von großer Bedeutung. So entscheiden die erhobenen Daten z.B. mit darüber, wieviel Geld Deutschland aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union erhält.

Aufgrund steigender Anforderungen, z.B. im Bereich der Arbeitsmarkt- und Armutsberichterstattung, wurde der Mikrozensus für die Jahre ab 2020 überarbeitet. Neben der bereits seit 1968 in den Mikrozensus integrierten Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union (LFS – Labour Force Survey) sind seit 2020 auch die bisher separat durchgeführte europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU SILC – European Union Statistics on Income and Living Conditions) sowie ab diesem Jahr die Befragung zu Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) Teil des neuen Mikrozensus. Um die Befragten trotz dieser Erweiterungen zu entlasten, wird die Stichprobe seit 2020 in Unterstichproben geteilt, auf welche die verschiedenen Erhebungsteile LFS, EU-SILC und IKT verteilt werden.

Die Befragungen zum Mikrozensus finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind in diesem Jahr rund 60 000 Haushalte zu befragen. Dabei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren, wer für die Teilnahme am Mikrozensus ausgewählt wird. Die Befragungen werden in vielen Fällen als telefonisches Interview mit den Haushalten durchgeführt. Dafür engagieren sich in Bayern zahlreiche ehrenamtlich tätige Interviewerinnen und Interviewer im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Statistik. Haushalte, die kein telefonisches Interview wünschen, haben die Möglichkeit, ihre Angaben im Rahmen einer Online-Befragung oder auf einem Papierfragebogen per Post zu übermitteln.

Ziel des Mikrozensus ist es, für Politik, Wissenschaft, Medien und die Öffentlichkeit ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft zu zeichnen. Um die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des

Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Sie gilt sowohl für die Erstbefragung der Haushalte als auch für die drei Folgebefragungen innerhalb von bis zu vier Jahren. Durch die Wiederholungsbefragungen können Veränderungen im Zeitverlauf nachvollzogen und eine hohe Ergebnisqualität erreicht werden. Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Sie kündigen das geplante Telefoninterview bei den Haushalten stets zuvor schriftlich an.

Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2021 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Interviewerinnen und Interviewer zu unterstützen. Text: Bayerisches Landesamt für Statistik

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

-/-

Eheschließungen

-/-

Sterbefälle

19.01.2021 Josef H i l d e n b r a n d, Rüdenau

24.01.2021 Doris R o d e, Kleinheubach

Fundamt VG Kleinheubach

1 x weißes Samsung Handy

Öffnungszeiten der VG Kleinheubach

Kleinheubach

Montag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr

Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Laudenbach

Montag 10.30 - 11.30 Uhr

Donnerstag 16.30 - 18.30 Uhr

Rüdenau

Dienstag 09:00 - 11:00 Uhr

Donnerstag 15:00 - 16:00 Uhr

Jeden ersten Dienstag im Monat: 17:00 - 19:30 Uhr

Impressum:**Herausgeber u. Vertrieb:**

V.i.S.d.P.

VG Kleinheubach, Friedenstr. 2, 63924 Kleinheubach

Tel.: 09371/9716-28

Anzeigengestaltung, Satz und Layout:Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Hauptstr. 8, 63924 Kleinheubach
Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de**Druck:**

Dauphin-Druck, Großheubach

Auflage:

2.970 Exemplare

Erscheinungsweise und Verteilungsart: 14-tägig für alle Haushalte

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sowie übermittelte Grafiken sind die jeweiligen Verfasser (Urheber). Weiterverwendung der Bild- und Textbeiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verfassers. Weiterverwendung der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen|Werbung.
Quelle Titelbild: © Pixabay.com

Bitte beachten:**ANNAHMESCHLUSS****Amtsblatt VG Kleinheubach KW 08/09:****Mittwoch, 17.02.2021, 10 Uhr.**

Bitte senden Sie Ihre **Textveröffentlichungen**
an die VG Kleinheubach, E-Mail: info@kleinheubach.de

Anzeigen senden Sie bitte direkt an
HANSEN|WERBUNG (mail@hansenwerbung.de).

Gerne beraten wir Sie unter Tel. 09371/4407.

- Es folgt der nicht amtliche Teil -

**Der amtliche Teil wird fortgesetzt
von S. 27 bis S. 46**

Machen Sie´s einfach...

Privatanzeigen für das Amtsblatt
online aufgeben.

www.hansenwerbung.de/privatanzeigen.html

HANSEN | WERBUNG.

GRAFIK | MEDIEN | KONZEPTE



JÄGER-KAUFMANN

Im Steiner 20 • 63924 Kleinheubach
E-Mail: info@abflussreinigung-untermain.de
GmbH **Tel. 0 93 71 / 9 49 10 70**

- Abfluss- und Kanalreinigung
- Kanalortung
- TV-Kanaluntersuchung
- Wurzelfräsung
- Leckageortung:
Abwasser- und Wasserleitung
- Bau- und Gebäudetrocknung
- Wasserschadensanierung

© www.hansenwerbung.de

www.abflussreinigung-untermain.de

KÜCHEN Naumann

**Diese Küche montierten
wir in Bürgstadt**

**Modell: Premiumweiß glänzend
mit Königseiche kombiniert
Arbeitsplatte Keramikoptik dunkel**

Laudenbacher Küchenstudio



© hansenwerbung.de

Entdecken Sie unsere Küchenvielfalt bei einem Besuch in unserer Ausstellung in Laudenbach
Beratung, Verkauf und Montage aus einer Hand.

Voranmeldung notwendig, da der Chef und auch die Chefin selbst montieren.

Uwe Naumann • Dr.-Vits-Straße 3 • 63925 Laudenbach
Tel. 0 93 72 - 2 01 64 • Mobil 0171 - 624 59 73 • kuechen-naumann@web.de

MITTEILUNGSBLATT



für
die



Gemein-
den



KLEINHEUBACH

LAUDENBACH

RÜDENAU

Jahrgang 44

KW 06/07

10. Februar 2021

Evangelische Öffentliche Bücherei „Alte Schule“

Lieferservice und Rückgabemöglichkeit seit 15. Januar 2021

Da die Bücherei noch geschlossen bleiben muss, bietet sie die Möglichkeit zur Medien-Rückgabe und einen Lieferservice an. Hierzu ist die Bücherei jeweils am Mittwoch von 10 bis 11 Uhr und am Freitag von 16 bis 17 Uhr telefonisch unter 09371-9589865 erreichbar. In dieser Zeit können per Anruf Medien bestellt werden, die im kontaktlosen **Lieferservice** zugestellt werden. Auch Bestellungen per Mail sind möglich; diese bitte mit Angaben zu Name, Anschrift und (wenn zur Hand) auch Lesernummer an info@buecherei-kleinheubach.de

Bestellt werden können alle Medien (Bücher, Hörbücher und -sticks, Spiele), die im Medienbestand (s. www.buecherei-kleinheubach.de) in grün als verfügbar markiert sind. Gerne werden auch Buchpakete nach Leserwunsch (z. B. regionale Krimis, Familienratgeber, Bilderbücher o. ä.) zusammengestellt.

Für die **Rückgabe** der Medien steht ein Rückgabe-Kasten am rückwärtigen Eingang zur Bücherei (Alte Schule) im Kirchhof bereit.

Das Büchereiteam freut sich auf viele Bestellungen und Rückgaben. Gerne wird auch auf die Möglichkeit der Onleihe von eMedien hingewiesen. Näheres hierzu sowie alle aktuellen Informationen auf der Homepage unter „Onleihe - eBooks & mehr“.

Text: Evangelische Öffentliche Bücherei „Alte Schule“

Jugendbeauftragte Laudenbach

Laudenbach – Helau!!!

Verkleiden, Schminken und die Faschingskiste durchwühlen - für die Kinder gibt es an Fasching viel zu tun!

In diesem Jahr gibt es einen Laudenbacher Faschingszug – allerdings ein wenig anders!



Alle Kinder, die in Faschingsstimmung sind, haben sich in Schale geworfen und tolle Faschingsfotos gemacht. Aus all diesen lustigen Fotos, die wir geschickt bekommen haben, wurde ein „Foto-Faschingszug“ gebastelt.

Viele lustige Fotos mit bunten Zugnummern und tollen Verkleidungen hängen bis zum Faschingsdienstag am Zaun der Turnhalle aus. Schaut vorbei und

lasst euch ein bisschen von der Faschingsstimmung anstecken! Vielleicht erkennt Ihr das eine oder andere Kind...

Macht mit, bei der Prämierung der schönsten Faschingsnummer!

Sucht euch aus unserem Zug das schönste Bild aus und schickt euren Favoriten an laudenbach.jb@gmail.com oder 0171/7890 711. Unter allen Einsendungen verlosen wir ein Überraschungspaket.

Ein großes Dankeschön geht an Marita und Manfred als Faschingszuganführer und an den TV Laudenbach für die Möglichkeit, den Zaun zu nutzen!

*Ob Pirat, Prinzessin oder Clown,
ein buntes Treiben hängt jetzt am Zaun.*

*Drum laden wir euch mit viel Helau,
jetzt ein zu unsrer Faschingschau!*

Text u. Foto: JB Laudenbach, Barbara Funke

CCK Hannjörche

Helau liebe Närrinnen und Narren,



wie schön wäre unsere Kleinheubacher Fasenacht dieses Jahr gewesen. Am 06.02.2021 hätte eigentlich unsere Prunksitzung stattfinden sollen. Hätte! Denn Corona macht uns leider einen Strich durch die Rechnung.

Aber wir lassen uns von dem Virus nicht unterkriegen! Wir sind nämlich schon längst närrisch infiziert.

Wir feiern Fastnacht in diesem Jahr zu Hause und im „Netz“ – schaut ab Samstag, 06.02.2021, ab 11.11 Uhr unter www.cck-hannjoerche.de vorbei und lasst euch überraschen.

Feiert mit uns die Prunksitzung in diesem Jahr einfach auf andere Art! Dekoriert das Wohnzimmer, kauft Konfettikanonen, stellt Getränke bereit und setzt euch vor den Computer, das Tablet usw. und schaut unseren CCK-Aktiven von zu Hause aus zu.

Auch für den nicht stattfindenden Kreisumzug haben wir uns etwas für euch einfallen lassen. Ab **Faschingssonntag, 14.02.2021**, steht deshalb auf unserer Homepage ein Beitrag zum Kreisumzug für euch zur Verfügung. Am Faschingsdienstag wäre der Kinderfasching im Hofgarten. Um zu Hause die Wände wackeln zu lassen, findet ihr auf unserer Homepage den „**Kinderfasching to go**“.

Es grüßt euch der CCK Hannjörche e.V. und wünscht euch eine schöne Faschingszeit mit unseren virtuellen Beiträgen.

Auf die Kleeheibacher Fasenacht ein dreifaches „Hannjörche“ – „Helau“

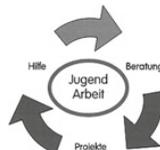
Text u. Bild: CCK Hannjörche e.V.

Grund- und Mittelschule Kleinheubach



Wir halten durch! Unsere Ganztagskinder in Corona-Zeiten

Trotz der vielen Einschränkungen und Auflagen versuchen wir vom Ganztagsklassenteam, die Zeit mit den Ganztagskindern der Notgruppe sinnvoll zu gestalten. Unser Ziel ist es, dass wir sie in dieser Zeit sowohl beim Lernen fördern, als auch freizeitpädagogisch sinnvoll beschäftigen.



Unsere Fotostrecke zeigt verschiedene Situationen, angefangen vom Lernen über „tiergestützte Pädagogik“, Kreativ-Angebote und Ernährungsschulung. Das Wichtigste ist uns jedoch, dass die Kinder sich bei uns wohlfühlen, damit sie diese Zeit auch positiv in Erinnerung behalten. Wie unser Fensterbild zeigt, fehlen



uns **alle** Kinder sehr und wir hoffen, dass wir uns bald alle gesund und munter in der Schule wiedersehen!



Tanja Trunk mit GTK-Team

Text u. Fotos: GTK, Tanja Trunk

Andreas Reuter

Glasermeister
Baumgartenweg 24
63911 Klingenberg am Main

- Glas- & Fensterreparaturen -
- Balkon- & Pergolaverglasungen -
- Vordächer & Dachverglasungen -
- Glasplatten & Spiegel nach Maß -
- Fenster & Haustüren -
- Fliegengitter -
- Scheibenjalousien -
- Dachfenster -
- Rollläden -

Telefon: 09372 20924
Mobil: 0170 9336842
Telefax: 09372 130849
reuter.andy@t-online.de

Eingetragener
Handwerksbetrieb
seit 1998

»E-Bikes«
in riesiger
Auswahl!!!



mb-rad-sport
Am Bahnhof 2
63916 Amorbach
Tel: 0 93 73/20 35 55

www.mb-rad-sport.de

Der Radladen in Amorbach mit großer Auswahl
an hochwertigen Rennrädern, MTB's und Zubehör!

Öffnungszeiten: Di., Mi., Fr. 10.00 – 12.30 und 14.00 – 18.00 Uhr
Do. 10.00 – 12.30 und 14.00 – 20.00 Uhr
Sa. 10.00 – 14.00 Uhr, Montag geschlossen!



Die Energiespezialisten!

Jetzt auch Pellets erhältlich



Tel. 0931 2794-3
www.gasuf.de



gasuf
Gasversorgung Unterfranken GmbH

Staller & Weiß

Geschäftsführer:
Wolfgang Ludwig und Albrecht Weiß



HEIZUNGSBAU GMBH

- Kundendienst
- sanitäre Anlagen
- Wärmepumpen
- Solaranlagen
- Holz- und Pelletheizungen
- Installation von Öl- und Gasheizungen

Laudenbach

Aufseßring 16

Tel. 09372/94823-11 • Fax 09372/94823-23

E-Mail info@staller-weiss.de

Amorbach

Steinerne Gasse 27a

Tel. 09373/2823



MAIFAT

KFZ-Service



www.maifat-kfz-service.de

KFZ-Service MAIFAT
Siemensring 3
63924 Kleinheubach

Tel.: 0 93 71 - 505 43 70
Fax: 0 93 71 - 505 43 68

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 7.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.30 Uhr

Meisterbetrieb für alle Marken

Unsere Serviceleistungen

- Achsvermessung
- TÜV / AU
- Inspektion und Wartung
- Motor-Diagnose
- Karosserie- und Lackier-Arbeiten
- Unfall-Instandsetzung
- Autoverglasung
- Reparaturen aller Art

Wir führen KFZ-Reparaturen an allen Fahrzeugfabrikaten durch.

**... faire
Preise!**

**Unfall-Instandsetzung
und
SMART-Repair**

...erledigen wir für Sie
fachgerecht, schnell
und preiswert.

Lieber gleich
zum Fachmann!

Edel/Stahl

kreative Metallgestaltung

- Geländer
- Balkone
- Treppen
- Innenausbau
- Glasvordächer
- Torautomation

Kreative Metallgestaltung GmbH
Miltenberger Str. 30
63925 Laudenbach/Main
Telefon (09372) 948110



www.edel-stahl.biz



Der Ochse ist wieder da!

Daher suchen wir Dich mit gepflegtem Äußerem und guten Umgangsformen als:

Koch (m/w/d)

- Kochen a la carte - moderne Küche, regional und international
- Warenbestellung und Koordination der Lagerhaltung

Küchenhilfe (m/w/d)

- Enge und kollegiale Zusammenarbeit mit dem Koch/Küchenchef
- Koordination der Küche

Servicekraft (m/w/d)

- Servieren von Speisen und Getränken
- Souveräne und freundliche Beratung am Tisch
- Kassieren

Wir bieten:

- Ein tolles Umfeld, in dem es Spaß macht zu arbeiten
- Umsetzung eigener Ideen
- Attraktive Vergütung und jede Menge Perspektiven

Bock auf Ochsen?

Dann freut sich Jutta Crepey auf Deine aussagekräftige Bewerbung!

Gasthaus zum Ochsen

Wendelinusstr. 4 - 63933 Mönchberg

bock@gasthaus-zum-ochsen.com

Fon 0 93 74 - 97 06 03



novoform

Wir machen das Tor!

SEKTIONALTOR ISO 45
INKL. PREMIUM-ANTRIEB &
DESIGN-FERNSTEUERUNG
STATT 2.023,-*

NUR 998,-



Preis inkl. MwSt ohne Montage,
* UVP des Herstellers.

**JETZT SPAREN
UND PREMIUM-TOR
SICHERN!**

AKTION BIS ZUM 28.2.2021

Mehr Infos unter www.novoform.de

Ihr Novoform Vertriebspartner:



LANG

Werkzeuge · Maschinen · Kleisenwaren

Andreas Lang e.K.

Poststraße 9, 63924 Kleinheubach

Telefon (0 93 71) 66 960-0, Telefax (0 93 71) 66 960-20

E-Mail: info@lang-werkzeuge.de

WANTED

— der gute —
RUF privat

© hansenwerbung.de



Azubis Anlagenmechaniker (m/w)

Bewirb Dich jetzt zur Ausbildung ab 1. September 2021.

RUF privat = COOLES TEAM + MEGA ZUKUNFT

Mehr Infos gib'ts unter Telefon 0 93 71 / 9 89 84 20



RUFprivat GmbH, Industrieweg 7, Kleinheubach oder per Mail unter Bruno.Bachmann@rufprivat.de

**Suchen Sie einen sicheren Arbeitsplatz,
auch in Krisenzeiten?**

tsf
COMPUTERTECHNIK

**Kommen Sie zu uns und
verstärken unser 25 köpfiges Team!**



wir suchen zum nächstmöglichen Termin:

Fachinformatiker Systemintegration (m/w/d)

Sie betreuen einen festen Kundenstamm aus den Bereichen Behörden, Schulen und Unternehmen in unserer Region rund um die IT Infrastruktur. Wir bieten einen spannenden, abwechslungsreichen Arbeitsplatz in einer Top Arbeitsatmosphäre. Faire, leistungsgerechte Entlohnung und umfangreiche Sozialleistungen sind selbstverständlich.

Richten Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen per Mail an job@tsfct.de oder mit Post.

tsf Computertechnik GmbH

Siemensstraße 10
63934 Röllbach - www.tsfct.de



GESTALTE **JETZT** DEINE ZUKUNFT!

Du suchst einen spannenden, verantwortungsvollen und zukunftsicheren Ausbildungsplatz?
Du hast Interesse an technischen Zusammenhängen und Mint-Fächer sind in der Schule Deine Favoriten?

Dann bewirb Dich jetzt bei uns als
#papiertechnologe_{m/w/d}
für September 2021

www.fripa.de



Informationen zur Ausbildung findest Du auf unserer Homepage.
Bei Fragen darfst Du Dich gerne an uns wenden.

Deine Bewerbungsunterlagen kannst Du uns online im PDF-Dateiformat über unsere Homepage www.fripa.de oder per E-Mail an personal@fripa.de senden.

Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG · Großheubacher Str. 4 · 63897 Miltenberg
Tel.: (09371) 502-545 oder -546 · E-Mail: personal@fripa.de

ILE Odenwald-Allianz



Immobilienseite der Odenwald-Allianz

Ein kostenloses Angebot für unsere Bürger*innen in der Odenwald-Allianz

Ob Eigenheim, Mietwohnung, Geschäftsräume oder Baugrundstück: Melden Sie Ihre Angebote und Gesuche aus den Kommunen der Odenwald-Allianz an das Allianzmanagement: Tel.: 09373/209-40, E-Mail: info@odenwald-allianz.de

Mietangebote

Laudenbach

- 4-Zi-Whg., EG, ca. 125 m², FBH, Wohn-/Esszi., gr. Küche, BLK, Keller, zzgl. Carport u./od. Garage, ab 1.2.2021, KM 875 € + NK + 2 MM KT. Tel.: 0170/3068630
- 1-Zi-DG-Whg., 45 m², teilmöbl. TLB m. Du., Wohnküche m. EBK, AR, ab 1.3.2021, KM 320 € + NK + 1 MM KT. Tel.: 09372/1206874

Weilbach

- Produktionshallen mit Krananlage bis 20t sowie Lager und Büroräume. Alles sehr gepflegt und UVV-geprüft. Bei Interesse bitte melden unter: Breunig & Co. Tel.: 09373 / 9716-0
- Gewerbl. Büroflächen, 1. OG, 94 m², zentr. Lg., Aufteilung: Flur, WC, gr. Zi., kl. Nebenzi., KM auf Anfrage. Markt Weilbach Bau- und Vermietungs-GmbH, E-Mail: julia.heinbuecher@weilbach.de, Tel.: 09373/9719-18
- Gewerbl. Büroflächen, DG, 70 m², zentr. Lg., Aufteilung: Flur, WC, 1 gr. Zi., 2 kl. Zi., AR, Küchennische, KM: auf Anfrage. Markt Weilbach Bau- und Vermietungs-GmbH, E-Mail: julia.heinbuecher@weilbach.de, Tel.: 09373/9719-18
- 3,5-Zi-Whg., 130 m² Wfl., Weilb.-West, Bungalowstil, sep. Eingang, eig. Einfahrt, Gartennutz., KR, SP, Wohnzi. m. Bodenfenstern, Terr-, Gäste-WC, ohne EBK, KM 650 € + NK+ 2MM KT. Tel.: 0151/28927526 od. 0151/68185489

Mietgesuche

Amorbach

- Familie sucht schnellstmöglich ein kl. Haus od. größere Wohnung m. Garage. Tel.: 09373/2063334

Amorbach und Schneeberg

- Berufstätige 45-Jährige sucht 2- bis 3-Zi-Whg. zur langfr. Nutzung, NR, keine Haustiere. Tel.: 0151/10319154

Amorbach und Umgebung

- Proben- und Übungsraum für Schlagzeug. Tel.: 0160/90822585

Schneeberg

- Der Markt Schneeberg sucht für einen Bürger eine kl., einfache Whg., garantierte Mietzahlung. Angebote bitte an Markt Schneeberg Tel.: 09373/973940

Kaufgesuche

Amorbach

- Familie sucht schnellstmöglich ein kl. Haus od. größere Wohnung m. Garage. Tel.: 09373/2063334

- Wir, kleine Familie (3 Pers.) suchen ein (teil-)erschlossenes Baugrundstück, bis max. 1.000 m², Tel.: 01575/7232725, E-Mail: gcf@email.de

Amorbach und Umgebung

- Familie sucht ein schönes Baugrundstück (gerne auch Hanglage). Tel.: 01525/3759403

Text: Odenwald-Allianz

Ökumenische Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V.

Beratung, Begleitung, Beistand

Die Zeit des Sterbens und Abschiednehmens ist oft eine Zeit der Krise, der Angst und der Unsicherheit. Der Verlust eines nahen Menschen löst viele verschiedene, oft auch einander widersprechende und sehr starke Gefühle in uns aus. Häufig werden wir von einem zum anderen hin und her geworfen. Für manche ist das wie eine Achterbahn.

Wir möchten Sie in dieser besonderen Situation gerne beraten, Sie unterstützen und Ihnen bei Fragen und Zweifeln beistehen. Die Mitarbeiter des Hospizvereins wurden speziell auf diese Aufgabe vorbereitet und können trauernden Menschen kompetent und empathisch zur Seite stehen.

Wir bieten Ihnen eine geschützte Atmosphäre, in der Trauer und Emotionen ausgedrückt werden können und auch dürfen. Alle Gespräche unterliegen der Schweigepflicht. Sie können sich vertrauensvoll an uns wenden, wir können dann einen Termin mit Ihnen vereinbaren. Unsere Trauerbegleiter unterstützen Sie gerne telefonisch, online, aber auch persönlich.

Ökumenische Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V., 63785 Obernburg, Römerstr. 51, Telefon: 06022-7093084 oder 0176-345 1320 60

Text: Odenwald-Allianz



Besuch an Ihrem Ehrentag

Die Bürgermeister*in der Verwaltungsgemeinschaft besuchen Sie gerne an Ihrem Ehrentag. Kommt Ihnen ein Besuch durch die Bürgermeister*in an Ihrem Ehrentag unangelegen, bitten wir um kurze Information an das Vorzimmer, unter der Telefon-Nr. 09371/9716-28.

Aufgrund der aktuellen Corona Situation finden diese Besuche aktuell nicht immer an Ihrem Ehrentag statt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr

Übung vom 08.03.2021 – 11.03.2021

Eine Einheit der Bundeswehr führt vom 08.03.2021 – 11.03.2021 eine Truppenübung durch, bei der Teile folgender Gemeinden betroffen sind.

Begrenzungspunkte des Übungsraumes: Bergstraße, Odenwaldkreis, Miltenberg, Darmstadt-Dieburg, Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis

Text: Landratsamt Miltenberg

Zum Herausnehmen

Fortsetzung amtlicher Teil

Neuerlass der Friedhofssatzung (FS) des Marktes Kleinheubach

Der Marktgemeinderat Kleinheubach hat am 19.01.2021 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

vom 19.01.2021



Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Kleinheubach (nachfolgend Gemeinde genannt) folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof
- b) das Leichenhaus mit Aussegnungshalle

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätte ohne Tieferlegung
 - b) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung
 - c) Familiengrabstätte mit Tieferlegung
 - d) Familiengrabstätte mit Grabkammer
 - e) Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung
 - f) Urnenerdgrabstätte vierfach ohne Kammer
 - g) Urnenerdgrabstätte mit Kammer (Kissenurnengrabstelle)
 - h) Urnenwand/Urnen säule
 - i) Urnenbaumbestattungsgrabstätte mit Kammer
 - j) Kindergrabstätte
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten ohne Tieferlegung und Kindergrabstätten können je ein Verstorbener beigesetzt werden. Einzel- und Kindergrabstätten werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. In einer Einzelgrabstätte mit Tieferlegung können bis zu zwei Leichen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen aufgenommen werden. Bei der Erstbelegung einer Einzelgrabstätte ist grundsätzlich eine Tieferlegung durchzuführen.
- (4) In Familiengrabstätten mit Tieferlegung können bis zu vier Verstorbene, in einer Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung können bis zu sechs Verstorbene und in einer Familiengrabstätte mit Grabkammer können bis zu zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander.
- (5) Bei einer Urnenerdgrabstätte vierfach ohne Kammer können bis zu 4 Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen aufgenommen werden. Bei einer Urnenerdgrabstätte mit Kammer können bis zu 2 Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen aufgenommen werden. In einer Kammer der Urnenwand/Urnen säule können bis zu 4 Urnen bei gleichzeitig laufender Ruhefrist aufgenommen werden. In der Urnenbaumbestattungsgrabstätte mit Kammer können bis zu 2 Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen aufgenommen werden.
- (6) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in den Urnengrabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchstaben f bis i beigesetzt werden. Urnen in Erdgrabstätten müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung kann auch eine Urnenbeisetzung in einer bereits erworbenen Grabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a bis c, e und j erfolgen. Der Erwerb eines Grabes nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a bis e und j zur Urnenbestattung ist allerdings nicht zulässig. Eine derartige Urnenbeisetzung reduziert die Anzahl der möglichen Erdbestattungen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen entsprechend. Wird durch die Urnenbeisetzung die Anzahl der möglichen Bestattungen nach § 10 Absätze 3 und 4 bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen überschritten, wird der Gebührentatbestand zusätzliche Urne im Erdgrab nach § 4 Abs. 1 Buchstabe k der Friedhofsgebührensatzung erfüllt.
- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die Größen der einzelnen Grabstätten sind im Friedhofsplan niedergelegt.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Zulässigkeit, Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabmale sind nur bei folgenden Grabarten zulässig:

- a) Einzelgrabstätte
- b) Familiengrabstätte (mit und ohne Grabkammern)
- c) Dreifachgrabstätte
- d) Kindergrabstätte
- e) Urnenerdgrabstätte vierfach ohne Kammer

Das Grabmal ist auf dem etwaig vorhandenen Fundament zu errichten.

Das Grabmal darf folgende Maße nicht überschreiten:

- a) Einzelgrabstätte: Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m
- b) Familiengrabstätte ohne Grabkammer: Höhe 1,30 m, Breite 1,60 m
- c) Familiengrabstätte mit Grabkammer: Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m
- d) Dreifachgrabstätte: Höhe 1,30 m, Breite 1,60 m
- e) Kindergrabstätte: Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m
- f) Urnenerdgrabstätte vierfach ohne Kammer: Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m

Bei folgenden Grabarten sind Grabmale nicht zulässig:

Urnenerdgrabstätte mit Kammer (Kissenurnengrabstelle), Urnenbaumbestattungsgrabstätte, Urnensäule und Urnenwand.

Grabeinfassungen sind bei der Einzelgrabstätte, der Familiengrabstätte ohne Grabkammer, der Dreifachgrabstätte und der Kindergrabstätte zulässig. Sollten Grabeinfassungen nicht erlaubt sein, sind sie verboten. Voll- und teilflächige Grababdeckungen sind bei Einzelgrabstätte, der Familiengrabstätte ohne Grabkammer, der Dreifachgrabstätte und der Kindergrabstätte zulässig. Ansonsten sind Grababdeckungen nicht erlaubt.

(2) Folgende Gestaltungen sind bei den einzelnen Grabarten zu beachten:

a) Familiengrabstätte ohne Grabkammer:

Die Einfassung ist vom Nutzungsberechtigten mit den Maßen (Breite des Materials/Höhe des Materials/Länge der gesamten Einfassung/Breite der gesamten Einfassung) 8/25/150/200 cm in Material des Grabsteines oder auch eines nichtgefärbten Betons zu versetzen. Die Einfassung darf maximal 8 cm über die Rasenschnittkante hinausragen. Liegende und stehende Grabmale aus Stein, Metall und Holz nach Wahl. Raummaß bis 0,13 cbm, Ansichtsfläche bis 0,8 qm; Dauerbepflanzung (Gehölze und Stauden) oder Sommerflor und Koniferen nicht über 1,20 m Höhe. Wird ein Doppelgrab durch Zukauf eines Einzelgrabes zu einem Dreifachgrab, so sind Grabmale bis zu einem Raummaß von 0,20 cbm, Ansichtsfläche bis 1,2 qm zulässig.

b) Einzelgrabstätte:

Die Einfassung ist vom Nutzungsberechtigten mit den Maßen (Breite des Materials/Höhe des Materials/Länge der gesamten Einfassung/Breite der gesamten Einfassung) 8/25/100/100 cm bzw. 8/25/100/150 cm in Material des Grabsteines oder auch eines nichtgefärbten Betons zu versetzen. Die Einfassung darf maximal 8 cm über die Rasenschnittkante hinausragen.

Liegende und stehende Grabmale aus Stein, Metall und Holz nach Wahl. Ansichtsfläche bis 0,5 qm; Dauerbepflanzung (Gehölze und Stauden) oder Sommerflor, Sträucher und Koniferen nicht über 1,20 m Höhe.

c) Kindergrabstätte:

Die Einfassung ist vom Nutzungsberechtigten mit Maßen (Breite des Materials/Höhe des Materials/Länge der gesamten Einfassung/Breite der gesamten Einfassung) 8/25/100/100 cm in Material des Grabsteines oder auch eines nichtgefärbten Betons zu versetzen. Die Einfassung darf maximal 8 cm über die Rasenschnittkante hinausragen.

Liegende und stehende Grabmale aus Stein, Metall und Holz nach Wahl. Raummaß bis 0,05 cbm, Ansichtsfläche bis 0,30 qm, Kreuze aus Holz und Metall bis 1,0 m Höhe; Dauerbepflanzung (Gehölze und Stauden) oder Sommerflor, Sträucher und Koniferen nicht über 1,20 m Höhe.

d) Dreifachgrabstätte:

Die Einfassung ist vom Nutzungsberechtigten grundsätzlich im Material des Grabsteines zu versetzen. Die Maße werden von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall vorgegeben. Die Einfassung darf maximal 8 cm über die Rasenschnittkante hinausragen.

Die Einfassung ist in jedem Fall aus Stein zu erstellen, auch wenn das Grabmal in Metall oder Holz gewählt wird.

(3) Für Grabmale sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Seitenflächen und Rückseite sind in einfacher Form zu gliedern. Hierbei ist zu beachten, dass die Grabmale von allen Seiten sichtbar sind und sein sollen.
2. Holzgrabmale sind farblos oder weiß zu gestalten.
3. Gusseisen und Bronze kann unbehandelt bleiben.
4. Behelfsgrabkreuze sind nur aus Weichholz zu erstellen und ohne Oberflächenbehandlung (kompostierfähig) zu belassen.

(4) Verbotene Ausführungen:

- a) Grabmale aus Terrazzo und gegossener Zementmasse oder in Zement aufgetragener Schmuck.
- b) Ölfarbanstrich auf Steingrabmalen.

(5) Inschriften:

- a) Schriften in schreienden, reklamehaften Farbtönen sind nicht zulässig.
- b) Es werden versenkte oder erhabene Schriften empfohlen, wobei die das Gesamtbild störende Reserveschriftflächen vermieden werden.
- c) Bei allen Schriften ist auf eine gute Vertiefung der Schriftsätze auf dem Grabmal besonders zu achten. Es sind möglichst unkomplizierte und einfache Schriftformen zu wählen.
- d) Grabmale sind mit äußerster Sorgfalt in die Fluchten zu setzen.

§ 19 Besondere Vorschriften für Urnengrabstätten

- (1) Die Beschriftung der Abdeckplatten der Urnenkammern an den Urnenwänden und Urnensäulen bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Markt Kleinheubach. Die Beschriftung muss einheitlich erfolgen. Eine entsprechende Vorlage über die Ausführung wird beim Kauf der Urnenwahlgrabstätte ausgehändigt. Der Schriftzug ist vertieft in die Sandsteinplatte einzuhausen.
- (2) Bei der Urnenerdgrabstätte mit Kammer (Kissenurnengrabstelle) und Urnenbaumbestattungsgrabstelle sind nur die Kissensteine zugelassen, die vom Markt Kleinheubach zur Verfügung gestellt werden. Auch gibt der Markt Kleinheubach hier die einheitliche Art der Beschriftung vor.
- (3) Bei der Urnenwand und Urnensäule sind Gefäße an den Kammern nicht zugelassen.
- (4) Bei der Urnenerdgrabstätte mit Kammer (Kissenurnengrabstelle) und Urnenbaumbestattungsgrabstelle erfolgt die Gestaltung, Pflege und Instandhaltung durch den Markt Kleinheubach.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofs-personals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich Erdabfuhr (Grabherstellung),
 - b) die Beisetzung von Urnen.

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 20 Jahre festgesetzt. Für Familiengrabstätten mit Grabkammer wird die Ruhefrist auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt ebenfalls 15 Jahre. Für alle anderen Gräber wird die Ruhefrist auf 30 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

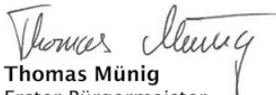
Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Kleinheubach vom 27.07.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.04.2010 außer Kraft.

Markt Kleinheubach, den 21.01.2021


Thomas Münig
Erster Bürgermeister



Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Kleinheubach

Der Marktgemeinderat Kleinheubach hat am 19.01.2021 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Kleinheubach

vom 19.01.2021



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Kleinheubach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Kleinheubach erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung, wobei eine Verlängerung nur in vollen Jahren zulässig ist,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Angefangene Jahre werden bei dieser Frist auf volle Jahre aufgerundet. Somit ist auch in diesem Fall eine Verlängerung nur in vollen Jahren zulässig.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a beträgt für
- | | |
|--|---------------|
| a) Einzelgrabstätte ohne Tieferlegung | 1.060,00 Euro |
| b) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung | 1.480,00 Euro |
| c) Familiengrabstätte mit Tieferlegung | 2.970,00 Euro |
| d) Familiengrabstätte mit Grabkammer | 1.570,00 Euro |
| e) Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung | 4.460,00 Euro |
| f) Urnenerdgrabstätte vierfach ohne Kammer | 1.850,00 Euro |
| g) Urnenerdgrabstätte mit Kammer (Kissenurnengrabstelle) | 1.250,00 Euro |
| h) Urnenwand/Urnensäule | 2.450,00 Euro |
| i) Urnenbaumbestattungsgrabstätte mit Kammer | 1.200,00 Euro |
| j) Kindergrabstätte | 450,00 Euro |
| k) zusätzliche Urne im Erdgrab | 420,00 Euro |
- (2) Die Grabnutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstaben b und c beträgt für jedes Jahr der Verlängerung für:
- | | |
|--|-------------|
| a) Einzelgrabstätte ohne Tieferlegung | 35,00 Euro |
| b) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung | 49,00 Euro |
| c) Familiengrabstätte mit Tieferlegung | 99,00 Euro |
| d) Familiengrabstätte mit Grabkammer | 104,00 Euro |
| e) Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung | 148,00 Euro |
| f) Urnenerdgrabstätte vierfach ohne Kammer | 123,00 Euro |
| g) Urnenerdgrabstätte mit Kammer (Kissenurnengrabstelle) | 83,00 Euro |
| h) Urnenwand/Urnensäule | 163,00 Euro |
| i) Urnenbaumbestattungsgrabstätte mit Kammer | 80,00 Euro |
| j) Kindergrabstätte | 23,00 Euro |
| k) zusätzliche Urne im Erdgrab | 28,00 Euro |

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 210,00 Euro. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag:
- | | |
|--|-------------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche (im Sarg) | 125,00 Euro |
| b) für die Aufbewahrung einer Urne | 120,00 Euro |
- (2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes bzw. die Urnenbeisetzung (§ 25 Friedhofssatzung) beträgt:
- | | |
|----------------------------------|---------------|
| a) Erdbestattung: Normaltief | 820,00 Euro |
| b) Erdbestattung: Tieferlegung | 1.000,00 Euro |
| c) bei einer Kindergrabstätte | 390,00 Euro |
| d) bei einer Urnenerdgrabstätte | 370,00 Euro |
| e) bei der Urnenwand/Urnen säule | 250,00 Euro |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren des Marktes Kleinheubach vom 13.12.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.04.2010 außer Kraft.

Markt Kleinheubach, den 21.01.2021


Thomas Münig
Erster Bürgermeister



Ende amtlicher Teil

Anmeldung für FOS/BOS Obernburg

Die Berufliche Oberschule Obernburg am Main (FOS u. BOS) weist darauf hin, dass Anmeldungen **ab sofort online** (www.fos-obernburg.de) möglich sind. Das ausgedruckte Anmeldeformular und die nötigen Unterlagen müssen in der Zeit vom **22. Februar bis einschließlich 19. März 2021** nach telefonischer Terminabsprache im Sekretariat abgegeben werden.

Fachoberschule (FOS)

Die Fachoberschule führt in zwei Schuljahren (11. und 12. Jahrgangsstufe) zur Fachhochschulreife. Das Angebot umfasst die Ausbildungsrichtungen „Technik“, „Wirtschaft und Verwaltung“ und „Sozialwesen“. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein mittlerer Schulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.

Schüler des Gymnasiums, welche die Vorrückungserlaubnis in die 11. Klasse besitzen, unterliegen keinem besonderen Notendurchschnitt. Nach zwei Schuljahren (11. und 12. Klasse) findet eine Abschlussprüfung statt. Ihr Bestehen (**Fachabitur**) eröffnet neben einem Studium an einer Fachhochschule auch die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Finanz-, Justiz- oder Verwaltungsdienstes. Unter bestimmten Bedingungen können Schülerinnen und Schüler anschließend auch die 13. Klasse besuchen, um dort die allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

Als Anmeldeunterlagen werden ein amtl. Ausweis, ein Lebenslauf, Nachweis über Marnerschutz und das Zwischenzeugnis vom März 2021 bzw. das Zeugnis des mittleren Schulabschlusses **im Original** benötigt. Für Schüler, die sich zurzeit in der 10. Klasse des M-Zuges an der Mittelschule bzw. der Wirtschaftsschule befinden, gibt es die Möglichkeit, eine Vorklasse zu besuchen. Die Vorklasse dauert ein ganzes Schuljahr. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Berufsoberschule (BOS)

Die Berufsoberschule führt in nur einem Schuljahr (12. Jahrgangsstufe) zur allgemeinen Fachhochschulreife (**Fachabitur**). Das Angebot umfasst in Obernburg die Ausbildungsrichtungen „Technik“ und „Wirtschaft und Verwaltung“. Voraussetzungen für den Besuch der BOS sind ein mittlerer Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung. Beim mittleren Schulabschluss muss in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Durchschnitt von mindestens 3,5 erzielt worden sein. Sollte der geforderte Mindestdurchschnitt nicht vorliegen, kann der Nachweis der Eignung auch durch eine schriftliche Aufnahmeprüfung erbracht werden. Diese findet voraussichtlich am 28. Juli 2021 statt.

Der Unterricht erfolgt in Vollzeit und umfasst allgemeinbildende sowie fachtheoretische Fächer. Er kann mit der Abschlussprüfung nach der 12. Klasse beendet werden. Danach ist der Weg frei für ein Studium an einer (Fach-) Hochschule. Außerdem kann die 13. Jahrgangsstufe einer BOS besucht und dort die fachgebundene bzw. die allgemeine Hochschulreife mit der Berechtigung für ein Studium an einer Universität erworben werden.

Als Anmeldeunterlagen werden ein amtl. Ausweis, ein Lebenslauf, Nachweis über Marnerschutz, der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses und einer abgeschlossenen Berufsausbildung benötigt.

Zur Vorbereitung auf die 12. Jahrgangsstufe der BOS bietet sich der Besuch des **Vorkurses bzw. der Vorklasse** an. Im **Vorkurs** können bereits früher erworbene Kenntnisse in Deutsch, Englisch und Mathematik aufgefrischt werden. Der Unterricht ist freiwillig und findet idealerweise parallel zum letzten Ausbildungsjahr an zwei Abenden während der Woche statt.

In die **Vorklasse** (Vollzeitunterricht) kann eintreten, wer einen mittleren Schulabschluss durch den Quabi oder das Abschlusszeugnis einer Berufs- bzw. Berufsfachschule nachweisen kann. Gleiches gilt für Schüler(innen), die den mittleren Schulabschluss der Mittelschule (M10) erworben haben. Schüler, die zwar einen Beruf erlernt, aber keinen mittleren Schulabschluss erworben haben, müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen.

Weitere Informationen über FOS und BOS finden Interessenten unter der Internetadresse www.km.bayern.de/schueler/schularten.html oder www.bfn.de/berufliche-oberschule oder auf der Homepage der Schule www.fos-obernburg.de. Nähere Auskünfte, auch zur Aufnahmeprüfung, erteilt die Schulleitung unter der Telefonnummer 06022/621650.

Text: Berufliche Oberschule Obernburg am Main

BRK - EH-Kurse Corona bedingt abgesagt

Aufgrund der aktuellen Pandemielage sagt das Bayerische Rote Kreuz (BRK) im Landkreis Miltenberg alle Erste-Hilfe-Kurse bis einschließlich 28.02.2021 ab. „Für unsere Mitarbeiter und Teilnehmer können wir das zurzeit nicht verantworten.“, so Edwin Pfeifer, Kreisgeschäftsführer des BRK-Kreisverbandes Miltenberg-Obernburg. Nach den Absagen für den Januar werden nun auch die Termine im Februar, die meist schon ausgebucht sind, storniert. „Einige Teilnehmer haben von sich aus die Teilnahme schon abgesagt, daher haben wir uns im Sinne des Gesundheitsschutzes zu diesem Schritt entschlossen und hoffen auf Verständnis.“, so Pfeifer weiter.

Betroffen sind die Rotkreuz-Kurse Erste-Hilfe, Erste-Hilfe-Fortbildung sowie Erste-Hilfe für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Sobald es die allgemeine Lage wieder zulässt und verantwortbar ist, werden neue Termine über die Homepage www.brk-mil.de/rotkreuzkurse ausgeschrieben. Für weitere Informationen kann man sich an Frau Linda Hock wenden über Telefon 06022/6181-433 oder linda.hock@brk-mil.de.

BRK verteilt kostenlose FFP2-Masken an Bedürftige

Ab 25. Januar 2021 ist das Tragen einer FFP2-Maske im öffentlichen Nahverkehr und beim Einkaufen im Einzelhandel vorgeschrieben. Daher verteilt das Bayerische Rote Kreuz (BRK) im Landkreis Miltenberg 2.000 Stück FFP2-Masken an bedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger aus dem Landkreis Miltenberg. „Die Teilhabe am öffentlichen- und Alltagsleben ist uns ein großes Anliegen und es soll jedem möglich sein. Der persönliche Corona-Schutz muss dabei aber unbedingt gewährleistet sein.“, so Edwin Pfeifer, Kreisgeschäftsführer des BRK-Kreisverbandes Miltenberg-Obernburg.

Daher wird das BRK für bedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger mit entsprechendem Nachweis drei hochwertige FFP2-Masken pro Person kostenfrei abgeben. Die Ausgabe am RotKreuz+Laden in Obernburg, Römerstraße 93 erfolgt am Samstag, den 13. Februar 2021 von 10.00 – 14.00 Uhr (solange der Vorrat reicht). Der übliche behördliche Nachweis ist dabei vorzulegen. Mehr Infos dazu auf www.brk-mil.de

Text: Bayerisches Rotes Kreuz

Einbruch zwecklos

© hansenwerbung.de



KEINBRUCH WÄHLEN SIE IMMER EINBRUCHLOS

Benannt im polizeilichen Herstellerverzeichnis für geeignete und zertifizierte einbruchhemmende Produkte.

50 JAHRE
FENSTERBAU

Sicher durch Hennig Fenster

Stammsitz/Ausstellung: Großheubach
Ausstellung: Aschaffenburg, bei Möbel Kempf



Mehr Infos unter: hennig-haus.de



Hennig
HAUS · FENSTER
Hennig Haus GmbH & Co. KG

CARAVITA®
hochwertige Sonnensegel
Glatz
Von der Szene erprobtes
Qualitäts-Sonnenschirme

Markisen • Sonnenschirme • Sonnensegel



Perfekte Lösungen für Terrassen- oder Fensterbeschattungen im Sommer

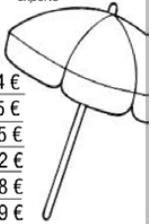
GEÖFFNET!
FRIEDRICH LITTL
+ outdoor living
expertise

markilux
Markisen
Sonnenschutz

Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen: Beste fachmännische Beratung und Mustervorlagen nach telefonischer Terminvereinbarung, unter Beachtung aller hygienischen Vorkehrungen auch bei Ihnen zu Hause.

Marken-Markisen Typ Delta:

Maße Breite x Ausfall	Delta UVP	Unser Preis
300 x 200	1324,00 €	640,14 €
400 x 250	1586,00 €	802,75 €
500 x 250	1831,00 €	926,75 €
500 x 300	2053,00 €	1039,12 €
600 x 250	2079,00 €	1052,28 €
600 x 300	2260,00 €	1143,89 €



20%
20%
30%

SAGAHAFTER WINTERPREISE!

Größte Sonnenschutzausstellung aller führenden Marken!

Jetzt machen wir's uns eben zu Hause schön

GARDINEN **SAGA**



Ihre traumhafte Fensterdekoration

JETZT zum Aktionspreis bei **SAGA**

Hauptstraße 204 • 63814 Mainaschaff
Tel. 0 60 21 / 41600 • www.saga-raumausstattung.de

Beratung und Mustervorlage auch bei Ihnen zu Hause. Anruf genügt!

Dienstleistungs-Kompetenz by SCHWIND SEHEN & HÖREN

Maßarbeit für pures Sehvergnügen.

Exklusiv bei SCHWIND SEHEN & HÖREN:
VIVIOR – die einzigartige und maßgenaue Analyse
Ihrer Sehgewohnheiten.

Vivior-Sehanalyse +
Augenanalyse im Wert
von insgesamt
Euro 98,- gratis.*

mein Leben sieht gut aus

SCHWIND 
SEHEN & HÖREN

www.schwind-sehen-hoeren.de  

* Gültig bis 27.02.2021. Wir freuen uns auf Ihren Besuch in einer unserer SCHWIND Filialen in: Alzenau, Aschaffenburg, Haibach, Hösbach, Kleinostheim, Miltenberg, Obernburg, Seligenstadt.
SCHWIND SEHEN & HÖREN GmbH · Mainparkstr. 12 · 63801 Kleinostheim · Telefon 06027 / 9797000

UNIKAT by SCHWIND

So einzigartig wie Sie.

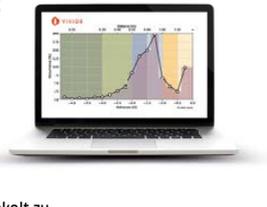
Erleben Sie UNIKAT by SCHWIND – die neue Generation von Gleitsichtgläsern.
Individuelle Präzision durch eine nie dagewesene Verbindung aus maßgenauer Analyse und exakt auf Ihr Sehverhalten angepasste Brillengläser.

DAS PERFEKTE BRILLENGLAS HAT EINEN NAMEN: UNIKAT!

Wir haben erkannt, dass jeder Mensch, jedes Auge und jedes Sehverhalten einzigartig sind. Aus diesem Grund sind wir besonders stolz, UNIKAT by SCHWIND entwickelt zu haben. UNIKAT by SCHWIND sind hochpräzise Gleitsichtgläser, die auf einem nie dagewesenen Zusammenspiel von allumfassender objektiver Sehanalyse und darauf abgeleiteter Glasanpassung basiert. Individueller kann ein Brillenglas nicht sein.

JETZT KOMMT ZUSAMMEN, WAS ZUSAMMEN GEHÖRT.

Mit Vivior, einem kleinen Präzisions-Hightech-Gerät, verfügen wir aktuell als einziger Optiker in der gesamten Region über das modernste Mess-Analyseverfahren. Mit diesem ist es möglich, Ihre Sehgewohnheiten über einen längeren Zeitraum exakt zu ermitteln und darzustellen. Mit Hilfe Ihrer ganz persönlichen Auswertung können wir Ihnen dadurch nicht nur noch konkretere Empfehlungen geben. In Kombination mit Ihren Screening-Ergebnissen und Ihren persönlichen Angaben fertigen wir Ihr individuelles Brillenglas, das so einzigartig ist, wie Ihr Fingerabdruck. Ein echtes UNIKAT eben.



UND SO FUNKTIONIERTS:

Schrittzähler, Schlafrhythmus oder Blutdruck, für viele Menschen ist die Smartwatch am Handgelenk zum Alltagsgegenstand geworden. Ein Infotool, das hilft, die eigene Gesundheit zu messen und zu beurteilen. Ähnlich verhält es sich mit dem Vivior Monitor (kurz: VBM). Dieser wird mit Hilfe eines Clips an Ihrem Brillenbügel befestigt und über mindestens 36 Stunden getragen. Der Vivior Monitor verfügt über verschiedene Sensoren, die während des Tragens zum Beispiel die Abstände zu Objekten aufzeichnen, die Sie betrachten. Darüber hinaus werden die Dauer verschiedener Aktivitäten sowie Ihre Kopfbewegungen und -positionen gemessen. Gemeinsam mit der Analyse der Lichtverhältnisse, also der Menge und Intensität an UV-Strahlen und blauem Licht, der Sie ausgesetzt sind,

entsteht Ihr ganz persönliches Sehprofil. Ein Algorithmus sorgt dafür, dass die Mess- in Verhaltensdaten umgerechnet und in einem übersichtlichen Datenblatt dargestellt werden. Basierend auf diesen Ergebnissen können wir nun entsprechende Handlungsempfehlungen ableiten und Ihr hochindividualisiertes Gleitsichtglas anfertigen. Individualität und Präzision in nie dagewesener Qualität.

Mit UNIKAT und VIVIOR stellt SCHWIND SEHEN & HÖREN einmal mehr sein konsequentes Innovationsdenken unter Beweis. In Verbindung mit der aktuellen ANALYSE-AKTION erhalten Sie ihr individuelles ANALYSE-PAKET bis zum 27.02. sogar gratis.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in einer unserer Filialen!

Wir verkaufen Ihre Immobilie!

Christoph Heider und Bodo Tilly, Geschäftsführer

Sicher, zeitnah und zum besten Preis!

Verlassen Sie sich auf uns.

Telefon 09371 504-3280

www.volksbank-immobilien.online



Volksbank Immobilien GmbH
Ein Unternehmen der

 Raiffeisen-Volksbank
Miltenberg



Seit 1955
unverändert –
Handwerk hat Bestand –
Küchen aus Schreinerhand

Wir dürfen Sie auch in Corona-Zeiten bei uns begrüßen.
Tel. Voranmeldung erwünscht

Brümat GmbH

Hauptstr. 9 • 63928 Eichenbühl • 09371-94994-0 • www.bruemat.de

Am Tag betreut, abends daheim.



Wir haben noch freie Plätze!
Vereinbaren Sie einen kostenlosen Schnuppertag!



Tagespflege
Wörth am Main

Tagespflege Wörth am Main | Tel. 09372 982-146 | www.tagespflege-woerth.de

Die Realschulen im Landkreis Miltenberg stellen sich vor

Die Realschule vermittelt neben einer guten Allgemeinbildung auch berufsvorbereitende und praktische Grundlagen je nach individueller Begabung. In allen Bereichen der Wirtschaft genießen Absolventen der Realschule große Akzeptanz. Bei entsprechenden Leistungen besteht die Möglichkeit zum Übertritt an das Gymnasium oder die Fachoberschule.

Gemeinsamkeiten

Nach zwei Jahren gemeinsamen Lernens stehen ab der 7. Jahrgangsstufe vier verschiedene Schwerpunktbereiche zur Wahl. Die folgenden drei sind an allen Realschulen identisch:

Wahlpflichtfächergruppe I: Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich. Schwerpunkt in Mathematik, Physik, Chemie, Informationstechnologie mit CAD.

Wahlpflichtfächergruppe II: Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich mit Schwerpunkt in Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen, Wirtschaft und Recht, Informationstechnologie mit Tabellenkalkulation und Datenbanken.

Wahlpflichtfächergruppe IIIa: Sprachlicher Bereich mit Schwerpunkt Französisch, Grundlagen in Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen und Informationstechnologie. In der **Wahlpflichtfächergruppe IIIb unterscheiden sich die Realschulen.**

Das Schwerpunktfach ist

Werken: an der Staatlichen Realschule Eisenfeld

Werken: an der Johannes-Hartung-Realschule Miltenberg

Ernährung und Gesundheit: an der Main-Limes-Realschule Obernburg

Ernährung und Gesundheit: an der Theresia-Gerhardinger Realschule Amorbach

Daneben hat sich an jeder der Realschulen ein eigenes Profil entwickelt, über das Sie sich im Internet auf der jeweiligen Homepage informieren können.

Informationen zum „Tag der offenen Tür“

Alle Realschulen geben bei dieser Veranstaltung normalerweise einen Einblick in ihr Schulleben und die verschiedenen Fachräume. Dies ist allerdings in bekannter Form nicht durchführbar. Bitte beachten Sie daher die Informationen auf den jeweiligen Webseiten.

Staatliche Realschule Eisenfeld: www.rse-online.de

Johannes-Hartung-Realschule Miltenberg: www.realschule-miltenberg.de

Main-Limes-Realschule Obernburg: Interaktiver Tag der offenen Tür ab 24.02.2021 auf der Homepage der Schule; www.realschule-obernburg.de

Theresia-Gerhardinger-Realschule Amorbach: www.tgrsamorbach.de

Anmeldung an allen Realschulen

Montag, 10. Mai 2021 bis Freitag, 14. Mai 2021

Keine Anmeldung am Donnerstag, 13. Mai 2021 (Feiertag)

Genauere Informationen finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Schule.

Mitzubringen sind:

- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch
- Passfoto
- für Grundschüler der 4. Klasse: Übertrittszeugnis
- für Mittelschüler: Halbjahreszeugnis
- für Gymnasiasten: Halbjahreszeugnis

Außerdem für die staatlichen Realschulen:

- Anmeldung über Schulantrag-Online auf der jeweiligen Homepage der Schule. Bitte ausdrucken und unterschrieben mitbringen!

Für die Theresia-Gerhardinger-Realschule:

- Anmeldung über Schulantrag-Online nicht möglich. Beförderungsantrag auf der Homepage ausdrucken und unterschrieben mitbringen!

Falls vorhanden bitte an alle Schulen mitbringen:

- Bescheinigungen über Teilleistungsstörungen (Lese-Rechtschreibung-Störung)
- Sorgerechtsbeschluss

Angemeldete Grundschüler, die im Übertrittszeugnis **nicht** die Einstufung „geeignet für Realschule / Gymnasium“ bekommen haben, nehmen an einem Probeunterricht teil, der nach aktuellem Stand von **Dienstag, 18. Mai bis Donnerstag, 20. Mai 2021** an der zuständigen Realschule durchgeführt wird.

Text: Johannes-Hartung-Realschule Miltenberg

Dein AMTSBLATT
NACHRICHTEN AUS DER REGION

JETZT BEI
Google Play

Laden im
App Store

Jetzt geht's APP

hansenwerbung.de

Immer eine Info voraus - jetzt unsere Amtsblatt-App kostenlos downloaden!

Das Bayerische Impfzentrum im Landkreis Miltenberg informiert zur Corona-Schutzimpfung

Die zehn häufigsten Fragen zum Impfen gegen Corona

1) **Registrierung: Wie kann ich mich zur Impfung anmelden?**

Zuständig ist das Impfzentrum des Landkreises, zu dem Ihr Wohnsitz oder der Ort Ihres ständigen Aufenthalts gehört. Das gilt selbst dann, wenn ein anderes Impfzentrum näher oder besser zu erreichen ist.

Es gibt aktuell drei Wege zur Vereinbarung eines Impftermins:

Die Anmeldung erfolgt bevorzugt **online**.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Anmeldung eine persönliche E-Mail-Adresse benötigen.

Diese kann nur für eine Person verwendet werden.

Zur Registrierung gelangen Sie über die Homepage des Landratsamtes unter www.landkreis-miltenberg.de oder direkt unter www.impfzentren.bayern.

Falls Sie sich auch mit Unterstützung durch Freunde und Familie nicht online registrieren können, steht Ihnen die Registrierung über die **Hotline des Landkreises Miltenberg** zur Verfügung. **Diese erreichen Sie von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr und am Wochenende von 9 bis 14 Uhr unter der Rufnummer 09371 / 501-750.**

Sie können auch die **bundesweite Telefonnummer 116 117** kontaktieren. Sie werden dann direkt mit dem für Sie zuständigen Impfzentrum verbunden.

2) **Terminvereinbarung: Wann werde ich geimpft?**

Nach erfolgreicher Registrierung werden Sie unter Berücksichtigung Ihrer Personen- und Gesundheitsdaten mittels eines bayernweit einheitlich Programms (BayIMCO) priorisiert. Das örtlich zuständige Impfzentrum kann keinen Einfluss auf die Priorisierung

und den Zeitpunkt der Impfung nehmen.

Sobald Sie entsprechend Ihrer Einstufung zur Impfung anstehen, erhalten online registrierte Bürgerinnen und Bürger automatisch eine Aufforderung zur Vereinbarung eines Termins. Sollten Sie sich telefonisch registriert haben, werden Sie über Telefon zur Terminvereinbarung kontaktiert.

Mit der Terminvereinbarung erhalten Sie nach Beantwortung aktueller Gesundheitsfragen Ihren „Impfbogen zur Erstimpfung“ – entweder digital oder per Post. Bei telefonischer Terminvereinbarung kommt es aufgrund der postalischen Zustellung zu einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche. Bitte bringen Sie in jedem Fall den „Impfbogen zur Erstimpfung“ in ausgedruckter Form mit. Diesen benötigen Sie zwingend zur Anmeldung im Impfzentrum, ebenso ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen, der einen Identitätsnachweis ermöglicht.

3) **Gemeinsame Impftermine: Kann ich mit meinem Partner/meiner Partnerin einen gemeinsamen Termin vereinbaren?**

Das Landratsamt Miltenberg hat keinen Einfluss auf die Priorisierung der Impflinge innerhalb des bayernweit einheitlichen Programms und kann daher keine impfwilligen Bürgerinnen und Bürger zur Terminvereinbarung vorschlagen. Deshalb können derzeit keine gemeinsamen Partnertermine vereinbart oder ortsbezogene Gruppen gebildet werden.

4) **Erstimpfung: Wo werde ich geimpft?**

Zu Ihrer ersten Impfung begeben Sie sich mit Ihrem „Impfbogen zur Erstimpfung“ zum

vereinbarten Termin zum Impfzentrum des Landkreises Miltenberg an der Helios-Klinik in der Breitendieler Straße 32, 63897 Miltenberg. Parkmöglichkeiten befinden sich entlang der Straße „Im Bruch“ im rückwärtigen Bereich der Klinik. Das Impfzentrum ist auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln – Buslinien 81 und 86 (Fahrpläne finden Sie unter www.vab-info.de) – erreichbar. Der Eingang zum Impfzentrum befindet sich an der Stirnseite des Containerbaus. Dort melden Sie sich mit Ihren Unterlagen am Check-In an.

5) Impfvorgang: Wie läuft die Impfung ab?

Nach der Anmeldung am Check-In des Impfzentrums klärt Sie ein/e Arzt/Ärztin im Wartebereich über die Impfung auf, anschließend können Sie Fragen stellen. Zur Wahrung der Diskretion stehen separate Räume bereit. Sofern vor Ort keine Gegenanzeigen festgestellt werden, erhalten Sie in der Impfkabine nach Beantwortung weiterer Gesundheitsfragen Ihre erste Corona-Schutzimpfung. Danach sollten Sie im Nachbeobachtungsbereich mindestens fünf bis 15 Minuten verweilen, um mögliche Reaktionen des Körpers beobachten zu können.

6) Impfstoff: Was wird aktuell verimpft?

Derzeit ist am Impfzentrum in Miltenberg wie auch bei den mobilen Impfteams der Impfstoff des Herstellers BioNTech/Pfizer in Gebrauch. In naher Zukunft wird zudem der Impfstoff des Herstellers Moderna/Lonza erwartet. Beide zugelassenen Impfstoffe sind in Aufbau und Struktur vergleichbar. Sie enthalten eine messenger-Ribonukleinsäure (kurz mRNA), welche dem Körper die Informationen zur körpereigenen Produktion von Antikörpern gegen das Corona-Virus bereitstellt.

7) Zweitimpfung: Warum und wann werde ich ein zweites Mal geimpft?

Um einen ausreichenden Impfschutz sicherzustellen, empfehlen beide Hersteller eine Zweitimpfung. Wann diese stattfinden soll, ist abhängig vom Impfstoff, welcher bei der Erstimpfung zum Einsatz kommt. In der Regel liegt der zweite Impftermin 21 bis 28 Tage nach der Erstimpfung. Ihren persönlichen Termin zur Zweitimpfung vereinbaren

Sie in der Regel gemeinsam mit Ihrem ersten Impftermin. In besonderen Fällen unterstützen wir Sie am Check-out des Impfzentrums.

8) Dezentrales Impfen: Kann ich auch außerhalb des Impfzentrums geimpft werden?

Aus logistischen Gründen sind zur Zeit keine Einzelimpfungen zuhause oder bei Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin möglich. Wenn ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht, könnten auch dezentrale Impfungen möglich werden.

9) Covid-19-Erkrankung: Werde ich trotz Erkrankung geimpft?

Bürgerinnen und Bürger, welche an einer labordiagnostisch bestätigten Covid-19-Erkrankung litten, werden nicht ohne weitergehende Abklärung geimpft. In diesem Fall ist es notwendig, dass Sie mit einem Arzt – in der Regel dem Hausarzt, nicht aber dem impfenden Arzt –, die Voraussetzungen zur Impfung abklären. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, wie lange die Covid-19-Erkrankung zurückliegt und ob eine Impfung angezeigt ist. Der Haus- oder Facharzt muss Ihre Impffähigkeit attestieren, erst dann können Sie einen Termin zur Erstimpfung vereinbaren. Das Attest müssen Sie zur Impfung im Original vorlegen.

10) Strategie: Wann öffnet das Impfzentrum für registrierte Personen?

Aufgrund des momentan knappen Impfstoffs haben derzeit noch die stationären Einrichtungen der Alten- und Seniorenpflege Vorrang bei der Impfung, da hier ein Ausbruchsgeschehen mit einer Corona-Infektion besonders herausfordernd in der Bewältigung ist. Auch die Zweitimpfungen für priorisierte Personengruppen wie Ärzte und Pflegepersonal haben Vorrang. Derzeit setzen wir darauf, dass aufgrund einer besseren Versorgungslage mit Impfstoff im Februar 2021 mit dem Regelbetrieb im Impfzentrum gestartet werden kann. Sie werden automatisch informiert, sobald für das Impfzentrum Miltenberg Termine vergeben werden können und Sie an der Reihe sind!

Text: Landratsamt Miltenberg

Weiterhin Beratung bei Ihnen vor Ort!

10% bis 31.03.21 auf unser
gesamtes Produktsortiment!

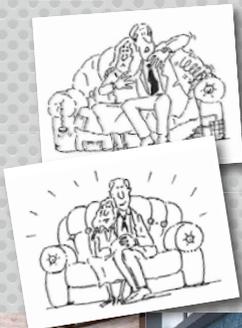
*Omas Sofa kann man
nicht noch einmal kaufen ...*

... aber so aufarbeiten, dass es zum
individuellen Schmuckstück wird.

Freuen Sie sich an Polsterarbeiten
vom Raumausstatter.

Wir freuen uns auf Ihren Auftrag!

© hansenwerbung.de



Gardinen • Sonnenschutz • Polsterarbeiten
Bodenbeläge • Wandarbeiten

Scherf

RAUM AUSSTATTUNG

Leidersbach

Ebersbacher Str. 70 • Tel. 0 60 28 / 67 84
info@raumausstattung-scherf.de

SOZIALSTATION KLEINHEUBACH

FACHLICH • FÜRSORGLICH • VOR ORT



- Pflege
- Betreuung
- Hauswirtschaftliche Unterstützung
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf

Caritas. In Sachen Pflege die Nr. 1

Tel. 0 93 71 / 56 05

www.caritas-mil.de

Foto: Adobe Stock

Sozialstation Kleinheubach

Seehecke 5 | Laden 3 | 63924 Kleinheubach

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



8 STATT 6

PARK APOTHEKE

MILTENBERG

Sie erhalten bei uns gegen Vorlage eines Berechtigungsscheines*
8 statt 6 FFP2-Masken (CE 2163 | Deutschsprachig).

Gerne persönlich während unserer Öffnungszeiten

Mo bis Fr 8-19 Uhr | Sa 9-12 Uhr

oder

ein Foto des Berechtigungsscheines machen,

auf shop.parkapotheke-miltenberg.de hochladen

oder per Mail an info@parkapotheke-miltenberg.de senden

und bequem, sicher und kostenlos nach Hause liefern lassen.



*mit gesetzlicher Eigenbeilegung von 2€ pro Berechtigungsschein

Wir sind weiterhin für Sie da!

„Beratungstermine sind nach Terminvereinbarung möglich,
alle erforderlichen Hygienemaßnahmen werden eingehalten“.

– Alle Arbeiten dürfen bei Ihnen zu Hause ausgeführt werden –



Bodenbeläge | Gardinen | Markisen | Insekten- & Sonnenschutz | Polstern | Gardinenwäsche | Raumakustik | Nähen

Raum³
EGGEN
RAUM UND IDEE

Bahnstraße 5-7 | 63906 Erlenbach
Tel. 09372 944490

www.eggen-raumundidee.de

Veranstaltungskalender

Kleinheubach

Mittwoch, 10.02.2021

19:00 Uhr **FF Kleinheubach** - Ausbildung - Einheiten im Löscheinsatz

Montag, 15.02.2021

19:00 Uhr **FF Kleinheubach** - Technischer Dienst

Donnerstag, 18.02.2021

19:00 Uhr **FF Kleinheubach** - Atemschutz - FwDV7

Vorschau:

Freitag, 26.02.2021

17:30 Uhr **Jugendfeuerwehr Kleinheubach** - Jugendübung

Freitag, 26.02.2021

19:00 Uhr **FF Kleinheubach** - Ausbildung - GABC

Laudenbach

Freitag, 19.02.2021

18:30 Uhr **Kirchengemeinde Laudenbach** - Heilige Messe mit Austeilung des Aschekreuzes in der Kirche

Dienstag, 23.02.2021

19:30 Uhr **Gemeinde Laudenbach** - Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal - maßgeblich sind die öffentlichen Sitzungsbekanntmachungen -

Rüdenau

Es finden keine Veranstaltungen statt!



Liebe Mitchristen!

„Alles hat seine Zeit“, heißt es in der Bibel. Alle Widersprüche unseres Lebens haben ihre Stunde: Weinen und Lachen. Klagen und tanzen. Finden und verlieren. Sich umarmen und sich aus der Umarmung lösen... (nach Prediger 3)

Alles ist bei Gott geborgen. Und es ist gut so, so klingt es für mich aus den Zeilen der Bibel. Auch, wenn wir Menschen das manchmal gar nicht so empfinden in den Zeiten von weinen und klagen und ... sich aus der Umarmung lösen... Und dennoch: In diesen Zeilen schreibt jemand voller Vertrauen: Alles hat seine Zeit! Ja. Alles ist bei Gott geborgen.

Gerade jetzt erleben wir besondere Zeiten. Das hätten wir uns nie träumen lassen. Zeiten des Abstands, des Eingeschränktseins, des Zuhausebleibens. Aber dies ist nur die eine Seite, würde der Prediger der Bibel wohl sagen. Vielleicht sollten wir größer denken? Weiter denken?

„JETZT – Alles hat seine Zeit: klagen und tanzen, Herzen und aufhören zu Herzen, Zoom und Nähe, Schweigen und Reden, einmeterfüßig und Himmel hoch unendlich, jetzt und dann.“

So fand ich es auf einer Postkarte in diesen Tagen.

Ich wünsche Ihnen das Vertrauen, dass wirklich alles in Gott geborgen ist. Wir sind es ja sowieso!

Mit freundlichen Grüßen,

Pfarrerin J. Haar-Geißlinger

Gottesdienste

Aufgrund der immer noch angespannten Corona-Situation hat der Kirchenvorstand beschlossen, dass bis zum 14.2.2021 keine öffentlichen Gottesdienste in den Kirchen unserer Gemeinde gefeiert werden. Der Hintergrund ist die Sorge um den Infektionsschutz in unseren kleinen Kirchen. Wie es dann weitergeht veröffentlichen wir unter www.kleinheubach-evangelisch.de und in den Schaukästen.

Weiterhin wird aber in der großen Amorbacher Abteikirche regelmäßig Gottesdienst am Sonntagmorgen um 10.00 Uhr gefeiert. Informationen unter www.amorbach-evangelisch.de

Offene Kirche: jede Woche ein Impuls für Erwachsene und Kinder

Die Türen der evangelischen Kirche in Kleinheubach sind für Groß und Klein geöffnet. Jeden Tag von 10 bis 19 Uhr. Bei leiser Musik gibt es für Erwachsene wöchentliche neue Impulse zum Darübernachdenken und die Möglichkeit der Besinnung. Auch für Kinder gibt es jede Woche Neues und Spannendes zu entdecken!

Haushaltsplan 2021

Der Haushaltsplan 2021 liegt in der Woche vom 15.-21.2. öffentlich aus. Wenn Sie Einsicht nehmen wollen, vereinbaren Sie bitte aufgrund der Corona-Situation einen Termin im Pfarramt.

Evangelische Öffentliche Bücherei: Bücher- Lieferservice

Die Bücherei bietet einen Lieferservice an. Alle Informationen finden Sie im vorderen Teil des Amtsblattes und unter www.buecherei-kleinheubach.de.

Pfarrbüro

Gerne sind wir auch im Pfarrbüro weiterhin für Sie da. Die Corona-Pandemie stellt uns aber vor Herausforderungen. Das Büro ist klein, wir können nur mit Mühe die erforderlichen Abstände einhalten. Deswegen bitten wir Sie: Nehmen Sie vorrangig telefonisch oder per email mit uns Kontakt auf. Bürostunden mit der Sekretärin Delia Kappes im Pfarrhaus, Marktstr. 40, sind

Dienstag von 09.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr
sowie Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Das Pfarrbüro sowie Pfarrerin Haar-Geißlinger und Pfarrer Geißlinger sind zu erreichen unter Tel. 09371 - 4248 / Fax 09371 - 68524, E-mail: pfarramt.kleinheubach@elkb.de
Internet: www.kleinheubach-evangelisch.de

Vikarin Stephanie Mainka, Tel: 01702351999; stephanie.mainka@elkb.de

Spendenkonto: Evang. Pfarramt Kleinheubach IBAN: DE26508635130002800128

*Ihr Bestatter für
Kleinheubach,
Laudenbach
und Rüdenu*

AUF DEM
LETZTEN
WEG
IN GUTEN
HÄNDEN

HOFMANN

BESTATTUNGEN

Büro: **Bürgstadt** - Martinsgasse 18
Tel. 09371 / **2457**



Die Gemeinde Laudenbach und die Kath. Kirchengemeinde Laudenbach trauern um

Pater Karl Theodor Wolf

*1945 † 2021

Der Jesuitenpater Karl Theodor Wolf wurde 1945 in Laudenbach geboren. Nach seiner Grundschulzeit besuchte er das Gymnasium in Miltenberg bis zum Abitur. 1965 trat er in den Jesuitenorden ein und feierte am 21. Dezember 1975 seine Primiz in Laudenbach. In Indonesien wurde er zum Priester geweiht. Dort war Karl Theodor Wolf bis zu seinem Tod auf der Insel Java, u.a. der Hauptstadt Jakarta, in der Mission tätig.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren, fühlen uns mit seiner Schwester in Trauer verbunden und gedenken seiner in Dankbarkeit.

GEMEINDE LAUDENBACH

Stefan Distler

Erster Bürgermeister

KATH. KIRCHENGEMEINDE LAUDENBACH

Harald Hauk, Kirchenpfleger

Hans Schneider, Pfarrgemeineratsvorsitzender

Die Gemeinde Rüdenau und die Feuerwehr Rüdenau trauern um ihren Ehrenadjutant Herrn

Josef Hildenbrand

*1927 † 2021

der im Alter von 93 Jahren verstorben ist.

Josef Hildenbrand trat 1948 in die Freiwillige Feuerwehr Rüdenau ein. 1959 wurde er zweiter Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr. Im Jahr 1998 wurde er zum Ehrenadjutant ernannt und im Jahr 2000 für seine 50jährige Mitgliedschaft geehrt. Darüber hinaus gehörte er von 1945 bis 1948 dem Gemeinderat Rüdenau an.

Wir danken Josef Hildenbrand für seinen unermüdlichen Einsatz sowie jahrzehntelange Treue.

Wir werden ihn stets in ehrender Erinnerung behalten.

Unser besonderes Mitgefühl gehört seiner Ehefrau und den trauernden Angehörigen.

GEMEINDE RÜDENAU

Monika Wolf-Pleißmann

Erste Bürgermeisterin

FREIWILLIGE FEUERWEHR

RÜDENAU

Martin Straub

1. Kommandant

FEUERWEHRVEREIN

RÜDENAU

Bruno Grimm

1. Vorsitzender



Gottesdienst-Ordnung der Pfarreiengemeinschaft „Am Engelberg“

Großheubach, Kleinheubach, Laudenbach, Rüdenu

vom 10.02.2021 - 28.02.2021



Mittwoch, 10.02.

Hl. Scholastika

Großheubach 18.30 Uhr Messfeier

Donnerstag, 11.02.

Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes

Kleinheubach 16.00 Uhr 3. Weggottesdienst

Kleinheubach 18.00 Uhr Rosenkranz

Kleinheubach 18.30 Uhr Messfeier für Elisabeth Scheurich

Freitag, 12.02.

Freitag der 5. Woche im Jahreskreis

Laudenbach 18.30 Uhr Messfeier

Samstag, 13.02.

Samstag der 5. Woche im Jahreskreis

Kleinheubach 18.00 Uhr Vorabendmesse für Elsbeth und Erich Walser

Sonntag, 14.02.

HL. CYRILL und HL. METHODIUS

Rüdenu 10.00 Uhr Messfeier für Ludwig und Apollonia Seyfried, August und Gertraud Müller, Ursula Klauth und verst. Angeh. der Familien Seyfried und Müller

Dienstag, 16.02.

Dienstag der 6. Woche im Jahreskreis

Rüdenu 18.30 Uhr Messfeier

Mittwoch, 17.02.

ASCHERMITTWOCH

Großheubach 18.30 Uhr Messfeier mit Austeilen des Aschekreuzes

Donnerstag, 18.02.

Donnerstag nach Aschermittwoch

Kleinheubach 18.00 Uhr Rosenkranz

Kleinheubach 18.30 Uhr Messfeier mit Austeilen des Aschekreuzes für verst. Fam. Pospischil

Freitag, 19.02.

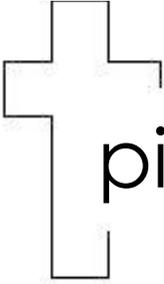
Freitag nach Aschermittwoch

Laudenbach 18.30 Uhr Messfeier mit Austeilen des Aschekreuzes für Siegfried Höfer (Jhrtg.), Agnes und Wilhelm Weiß, Elsa und Lorenz Schwind

Samstag, 20.02.

Samstag der 6. Woche im Jahreskreis

Laudenbach 18.00 Uhr Vorabendmesse für die Verstorbenen des Jahrgangs 1952/53; für Klaus Münch von den Seniorenradler



pietät kempf

Bestattungsinstitut

63897 **Miltenberg** - Eichenbühler Str. 19

Tel. 09371

99856

Erladigung der
Formalitäten
Drucksachen
Ausstellungsraum
Kundenparkplätze
Grabmachertätigkeit
Wir kommen auf
Wunsch zu Ihnen



*Wenn durch einen Menschen etwas mehr Liebe, Licht
und Wahrheit in die Welt gekommen ist, dann hat sein
Leben einen Sinn gehabt.*

A. Delp SJ

P. Karl Theodor Wolf SJ

* 4. Januar 1945

† 17. Januar 2021

Herzlichen Dank und ein inniges „Vergelt´s Gott!“

Ihnen allen, die Sie sich mit uns auf so vielfältige Weise in unserer Trauer verbunden fühlten.

Maria-Luise Wolf

Dorfstraße 8, 63925 Laudenbach

im Namen aller Verwandten und Freunde

Sonntag, 21.02. 1. FASTENSONNTAG

Großheubach 10.00 Uhr Messfeier

Dienstag, 23.02. Hl. Polykarp

Rüdenau 18.30 Uhr Messfeier mit Austeilen des Aschekreuzes und Requiem für die Verstorbenen des Monats

Mittwoch, 24.02. HL. MATTHIAS

Großheubach 18.30 Uhr Messfeier mit Requiem für die Verstorbenen des Monats

Donnerstag, 25.02. Hl. Walburga

Kleinheubach 18.00 Uhr Rosenkranz

Kleinheubach 18.30 Uhr Messfeier mit Requiem für die Verstorbenen des Monats

Freitag, 26.02. Freitag der 1. Fastenwoche

Laudenbach 18.30 Uhr Messfeier mit Requiem für die Verstorbenen des Monats

Samstag, 27.02. Samstag der 1. FastenwocheRüdenau 17.30 Uhr Vorabendmesse - **geänderte Uhrzeit****Sonntag, 28.02. 2. FASTENSONNTAG**

Großheubach 10.00 Uhr Messfeier zum Patrozinium mit Vorstellung der Kommunionkinder

Messbestellungen und Beiträge bitte mindestens 4 Wochen vor dem Redaktionsschluss abgeben.

Bitte achten Sie unbedingt auf neue Hinweise auf der Homepage!

Heizbetrieb in Corona-Zeiten

Die meisten Heizungen müssen während des Gottesdienstes ausgeschaltet bleiben, **bitte ziehen sie sich den Gegebenheiten entsprechend warm an.**

Corona-Info aus der Diözese Würzburg

- Ab dem **Betreten** des Kircheninnenraums oder des für einen Gottesdienst im Freien vorgesehenen Areals **müssen** alle Gottesdienstteilnehmer eine **Alltagsmaske tragen.**
- **Gemeindegang ist untersagt.**
- Angehörige eines Hausstands sind zum Einhalten der Abstände untereinander nicht verpflichtet. **Zu Angehörigen eines zweiten Hausstands muss der Abstand von 1,50 Metern eingehalten werden.**
- Für die Gläubigen ist **nur die Handkommunion** möglich. **Mundkommunion ist untersagt.**

• **Kommunionspendung**

Die Spendeformel „Der Leib Christi“ wird vom Priester zu Beginn der Kommunionspendung einmal laut gesprochen und alle antworten mit „Amen“

Die Hygienevorschriften und die Abstandsregeln sind unbedingt einzuhalten!

Leisten Sie den Anweisungen der Ordner Folge!!

- Es dürfen nur privat mitgebrachte Gebetbücher verwendet werden.
- Die Weihwasserbehälter dürfen nicht wieder aufgefüllt werden.
- Der Friedensgruß bleibt weiterhin untersagt.
- Kranke oder mit Symptomen behaftete Personen dürfen zum Schutz aller nicht an den Andachten oder Gottesdiensten teilnehmen.

Termine Laudenbach

Pfarrbüro geschlossen

Das Pfarrbüro Laudenbach ist vom 15.02. bis 01.03.2021 geschlossen.

In dringenden Fällen wenden sie sich bitte an das Pfarrbüro Großheubach
Tel. 09371 2483

Die Pfarrbüros sind auf Anweisung des Bischöfliche Ordinariat nur in zwingenden erforderlichen Fällen für den Publikumsverkehr geöffnet.

**Sie erreichen das Büro Großheubach TELEFONISCH (Montag bis Donnerstag)
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**Bitte hinterlassen Sie gegebenenfalls eine Nachricht auf dem
Anrufbeantworter.**

Großheubach Tel: 09371/2483

Kleinheubach Tel: 09371/4249

Internet: www.pg-am-engelberg.de

Email: pfarrei.grossheubach@bistum-wuerzburg.de

Email: pfarrei.kleinheubach@bistum-wuerzburg.de

Laudenbach: Tel: 09372/921357

Email: st-stephanus.laudenbach@bistum-wuerzburg.de

Dekan Michael Prokschi

Tel: 09373/582

Email: michael.prokschi@bistum-wuerzburg.de



STIFTUNG
DEUTSCHE
SCHLAGANFALL
HILFE

JEDER SCHLAGANFALL IST EIN NOTFALL!



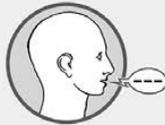
112!

Kennen Sie die Symptome eines Schlaganfalls?

Tritt eines dieser Symptome plötzlich auf, zögern Sie keine Minute und wählen Sie sofort den Notruf 112!



Sehstörung



Sprach-, Sprachver-
ständnisstörung



Lähmung, Taub-
heitsgefühl



Schwindel mit
Gangunsicherheit



Sehr starker
Kopfschmerz

Helfen Sie uns, Leben zu retten und Behinderungen zu vermeiden.
Mit Ihrer Spende.

Spendenkonto: Sparkasse Gütersloh
IBAN: DE80 4785 0065 0000 0000 4200
BIC: WELADED1GTL

Weitere Informationen:
Telefon: 05241 9770-0
schlaganfall-hilfe.de



Ärztlicher Notdienst

Notfalldienst

Fr ab 13 Uhr bis Mo 8 Uhr und

Mi 13 Uhr bis Do 8 Uhr 116 117

Feuerwehr und Rettungsdienst 112

Hotline Kinderarzttermine im Landkreis Miltenberg 09 21 / 78 77 65 55 024

Zahnärztlicher Notdienst

Ab sofort finden Sie den aktuellen Notdienst auf der Homepage

www.notdienst-zahn.de Kontakt Unterfranken: 09371/3211411

Wegen dem langen Aktualitätszeitraum von 14 Tagen und dem häufigen Tausch der Notdienste werden an dieser Stelle keine Rufnummern veröffentlicht.

Notdienst der Apotheke

Notdienst-Hotline 0800 00 22 8 33 (Festnetz)

Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Min) oder unter www.aponet.de

Tierärztliche Rufbereitschaft

Ab sofort finden Sie die aktuelle tierärztliche Rufbereitschaft auf der Homepage

www.tierarztpraxis-erlenbach.de/notfallplan.php Tel. 09372/9407871

Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige

Brückenstr. 19, Miltenberg, Tel. 09371 / 6694920,

Sprechzeiten: montags 9 - 11 Uhr, dienstags 15 - 17 Uhr und donnerstags 9 - 11 Uhr.

Bahnstr. 22, Erlenbach, Tel. 09372 / 9400075,

Sprechzeit: mittwochs 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

E-Mail: info@seniorenberatung-mil.de; www.seniorenberatung-mil.de

Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg

bietet schwerkranken und sterbenden Menschen sowie ihren Angehörigen und Freunden Beratung, Unterstützung und Begleitung an.

Kontakt: 0176 - 34 51 20 60; www.hospizverein-miltenberg.de

Ambulanter Kinderhospizdienst

Auf vielfältige Weise unterstützen die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes zahlreiche Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern.

Kontakt: Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst, Am Schlosspark 6, 63924 Kleinheubach, Telefon: 09371 / 660 68 51, www.akhd-miltenberg.de

Störungsdienst Markt Kleinheubach

- Bei einem Wasserrohrbruch
- einem Störfall in der Wasserversorgung

Tel. 0171 / 26 71 053

Störungsdienst Gemeinde Laudenbach

Wasser und Abwasser - Notfall-Service AMME

Trinkwasserversorgung Tel. 0160 / 96 31 44 60

Abwasserentsorgung Tel. 0160 / 96 31 44 41

Störungsdienst Gemeinde Rüdenu

Nur für Störungen der Wasserversorgung

Tel. 0171 / 26 71 053

Allgemeine Störungsrufnummern

Strom Bayernwerk

Tel. 0941 / 28 00 33 66

Gas Bayernwerk

Tel. 0941 / 28 00 33 55

Vodafone/Kabel Deutschland

Tel. 089 / 62 23 00

Telefon/DSL-Telekom AG

Tel. 06021 / 41 910

Abfallbeseitigung

Kreismülldeponie

Guggenberg

Tel. 09378 / 740

Müllumladestation

Erlenbach

Tel. 06022 / 614 367

Wertstoffhof

Süd Bürgstadt

Tel. 0800 / 0412 412

Die jeweiligen Öffnungszeiten und weitere Informationen finden Sie unter www.landkreis-miltenberg.de > Energie, Natur & Umwelt > Abfallwirtschaft.

Batterien

- Kleinheubach:** rechts am Rathaus
Laudenbach: im Rathaus
Rüdenau: links vor dem Feuerwehrhaus

Glascontainerstandorte

Kleinheubach:

- Gutenbergstraße/Am Felsenkeller (Unterführung)
- Römerstraße (Garagenparkplatz)
- Bahnhofstraße (Güterhalle)
- Marktstraße (Altes Rathaus)
- Pfarrer-Frömel-Ring
- Friedenstraße (Extra Markt)
- Am Sportplatz

Laudenbach:

- unterhalb vom Feuerwehrhaus kurz vor der Unterführung (Am Scheitplatz)
- Ende Sommerbergstraße Richtung Bremhof

Rüdenau:

- in der Nähe des Ortseinganges im „Röseweg“ am Zaun des Bauhofes
- am Ende der Hauptstraße vor der CCR-Lagerhalle

Neben den Containern abgestellte Gegenstände gelten als Müll und werden deshalb als Umweltverschmutzung angesehen und zur Anzeige gebracht.

JEDER
BRAUCHT
MAL HILFE


TelefonSeelsorge

0800-1110111
0800-1110222

www.telefonseelsorge.de

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Dauphin Druck Großheubach -

Unser Herz schlägt
in der Region, für die Region.



Foto: pixabay.com

Auweg 23 a | 63920 Großheubach
Tel. 09371 66807-0 | Fax 09371 66807-25
info@dauphin-druck.de | www.dauphin-druck.de



IMMOBILIE FÜR SOMMER 2021 ZU KAUFEN GESUCHT!



Anette Jonas

Immobilienfachwirtin (IHK)
Sachverständige für
Immobilienbewertung



JONAS & KROTH
IMMOBILIEN

„ Wir suchen speziell ein 1-2-Familienhaus,
Doppelhaushälfte oder Grundstück
in Kleinheubach, Laudenschbach oder Großheubach.

Unsere geprüfte Sachverständige erstellt gerne eine
Verkehrswertberechnung für Ihre Immobilie!

Kontaktieren Sie uns für Ihren Immobilien-Verkauf! ☎ 0 60 22 - 264 750 • www.jonasundkroth.de



Unsere Angebote

- Dauerpflege, Kurzzeitpflege
- Tagespflege
- Ambulante Pflege, Hausnotruf
- Pflegeberatung \$37,3 u. \$45
- Essen auf Rädern



Pflegeheim im St. Elisabethenstift
GmbH



Unsere Verwaltung ist täglich von 7:00 bis
19:00 Uhr für Sie da, auch sonn- u. feiertags!

Hauptstr. 18, 63920 Großheubach
Tel.: (0 93 71) 97 23-0, Fax: 97 23-19
email: mail@st-elisabethenstift.de
www.st-elisabethenstift.de

bpa
Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.

Mitglied im
PFLEGENETZ
Landkreis Miltenberg
gemeinsam stark für die Pflege

PORTLAND



Während des Corona-Lockdowns können Sie uns Montag bis Freitag telefonisch von 10:00 bis 17:00 Uhr erreichen.

Jetzt direkt Beratungstermin vereinbaren. Persönlich oder gerne auch per Videokonferenz. Terminvereinbarung: **09371 9753-0**
Besuchen Sie unsere neue Internetseite: **www.brossler.de**



Petra Broßler, Geschäftsführung

Zentrale Großheubach
Industriestraße 20
63920 Großheubach
Telefon: 09371 9753-0

Filiale Erbach
Neckarstraße 19
64711 Erbach
Telefon: 06062 912005

 **BROßLER®**

Küche Aktiv